Österreichisch-Ungarische



Revue



Monatsschrift

für die gesamten Kulturinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20

34. Band 1906

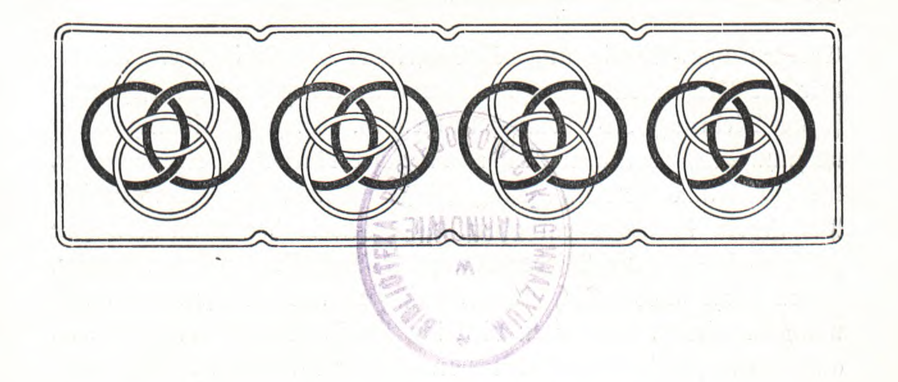
2. Heft

Dichtkunst.

1. Gedichte. Von Jenny von Reuß-Hoernes, Graz. — 2. Eine Madonna von Josef Gasser. Eine Bildhauergeschichte, den Akten und brieflicher Mitteilung nacherzählt von Adolf Prack, Purkersdorf.

Rundschau.

1. Weltpolitik. — 2. Zu beiden Seiten der Leitha. — 3. Besprechungen und Notizen: Ottokar Stauf von der March: Literarische Studien und Schattenrisse. Von Camillo V. Susan. — Paul Brulat. Eldorado. Roman. Autorisierte Übersetzung von Wilhelm Thal. Von K. H. — Anton Freiherr von Mollinary, 46 Jahre im österreichisch-ungarischen Heere (1833—1879). Von K. F.



Die pragmatische Sanktion

mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744.

Von * * *

(Fortsetzung.)

III.

Die Länder der Stephanskrone.

1. Fiume.[1])

Wie den bisher besprochenen Landtagen der Monarchie wurden die hausgesetzlichen Verfügungen von 1621 bis 1719 auch der Stadt Fiume mitgeteilt, die damals von Innerösterreich verwaltet wurde. Die Stadt bestätigte die Kenntnisnahme sowie die Annahme und Anerkennung[2]) in einer lateinischen Urkunde vom 9. Oktober 1720[3]), die 31 Unterschriften und 4 Siegel trägt, und dankte dafür, daß der Kaiser geruht habe, auch diese Stadt als unveräußerliches Glied dem unteilbaren Reichskörper „einzuverleiben". Wie zum Zeichen der Kenntnisnahme werden der Inhalt der Hausgesetze, besonders derjenigen Ferdinands II., und die Absichten der Hausgesetze wiederholt: Verteidigung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, Verbreitung des

[1]) Vgl. Die Wahrung der Rechte der ungarischen Krone auf das „österreichische Littorale" im Gesetzartikel 30, 1764.

[2]) Agnoscimus et accipimus.

[3]) Weniges über Abdruck und Inhalt bei Bidermann, Gesamtstaatsidee II, S. 266, Anm. 91. Die Angabe über bloß drei Unterschriften ist, wie das Original im Wiener Staatsarchiv zeigt, irrig.

Christentums, Vernichtung des Erbfeindes der Christenheit, Sicherheit der Erbstaaten, Wohlfahrt der Untertanen und Deutschlands, sogar Mehrung des römischen Reiches. Diese zweimalige Erwähnung des römischen Reiches deutscher Nation ist eigene Zutat, die für Fiume seltsam genug klingt. Von einer Garantie für Privilegien ist nichts enthalten. Als Beweis der Kenntnisnahme sollte wohl auch die Wiederholung der Sukzessionsnormen dienen. Wenn nicht ausdrücklich stünde, daß sie samt und sonders angenommen seien[4]), so könnten vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob auch vorleopoldinische Linien von Erzherzoginnen zur Nachfolge berufen oder ob sie ausgeschlossen seien. Das Hausgesetz von 1713 berief sie bekanntlich an vierter Stelle als „alle übrige Linien." Diese Stelle ist aber in der Inhaltsangabe der Fiumaner Urkunde so wiedergegeben: „Denique in casu.... deficientiae vel extinctionis omnium linearum masculinarum, quoad successionem foeminarum, in quibus praecipuo[5]) iure seu praerogativi iuris beneficio antelatae et primo loco vocatae sunt nunc Imperantis Augustissimi, deinde Josephi ac demum Leopoldi, gloriosissimorum olim Imperatorum, Serenissimae filiae, ordine quoque successivo, cum liberis suis heredibus ac posteris utriusque sexus, linealiter et gradatim in perpetuum et in infinitum potioribus semper masculis, iisque extantibus exclusis foeminis, iuxta primogenialis et majoralis successionis leges, ita ut unus semper et ubique haeres existat omnium regnorum...." Nach der grammatischen Interpretation könnte man vielleicht zweifeln, ob sich das „antelatae et **primo loco** vocatae" zusammen nur auf „nunc Imperantis" (filiae) oder auch auf „deinde Josephi ac demum Leopoldi" (filiae) bezieht. Stünde: „vocatae sunt primo loco nunc Imperantis....deinde....ac demum....", so würde sich das „primo loco" nur auf „nunc Imperantis" beziehen, wäre dann dem „deinde" und „demum" koordiniert und dem Sinne nach wäre der Vorzug nur der Töchter Karls VI. gegenüber den Töchtern der beiden anderen hervorgehoben. Nach der tatsächlichen Fassung

[4]) Cunctis dispositionibus, ordinationibus et conventionibus divorum Imperatorum ac principum nostrorum primogenituram et majoratum Serenissimae Domûs Austriacae concernentibus ac presertim summe dicti Imperantis Augustissimi declarationi seu interpretationi.... 1713 promulgatae.... observantiam in omnes aetates iurato promittimus.

[5]) Wiener Original: praecipui; das Fiumaner im Abdruck: praecipuo.

liegt es aber auch vom grammatischen Gesichtspunkte näher, anzunehmen, daß „primo loco“ nicht zu „nunc Imperantis“ allein gehört, sondern daß der ganze Ausdruck „antelatae et primo loco vocatae“ das Vorzugsrecht aller drei Linien gegenüber allen übrigen Linien betonen will, womit das Hausgesetz von 1713, das ausdrücklich von „allen übrigen Linien“ spricht, inhaltlich richtig wiedergegeben ist. Diese grammatische Interpretation findet noch eine Stütze an folgender Erwägung: Die Fiumaner haben alles in den Hausgesetzen mit soldatischem Gehorsam und in überschwenglichen Worten beschworen. Kann ihnen eine Einschränkung des Inhaltes der Hausgesetze gerade hierin zugetraut werden? Darum ist es sehr wahrscheinlich, daß mit „antelatae et primo loco“ nur das Vorzugsrecht der drei Linien Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. vor „allen übrigen“ betont ist.

2. Siebenbürgen.[6])

Noch im ersten Schutzvertrag des Fürsten Michael Apaffi I. und der Stände Siebenbürgens mit dem Kaiser vom 28. Juni 1686 hatte Leopold I. Apaffi's Regierungsrechte und das Recht des Landes, den Fürsten zu wählen, auch für die Zukunft ausdrücklich anerkannt. Er hatte sogar versprochen, er „werde“ die schon erfolgte Wahl des gleichnamigen Knaben Apaffi's „genehm halten und ratifizieren.“[7]) Gemäß dem zweiten Schutzvertrag vom 27. Oktober 1687 sollte zwar „die Autorität wie des älteren so des jüngeren Apaffi nach Maßgabe der Landesgesetze“ unangetastet bleiben[8]) und Apaffi sollte auch den Land-

[6]) Eine auf den Texten beruhende Prüfung der thronfolgerechtlichen Stellung Siebenbürgens von 1688 bis 1744, wie sie hier geboten wird, existiert meines Wissens noch nicht. Die Landtagserklärungen von 1722 und die damit zusammenhängenden Akte sind, wohl hauptsächlich wegen der Schwierigkeit des Textes, falsch verstanden worden.

[7]) Art. 8. Legitimus Transilvaniae princeps Dominus Michael Apafi, nullatenus turbabitur, nec minus eiusdem domini filii Michaelis similiter Apafi electionem factam gratam ratamque habebit Majestas; post eorum vero sera, ut sperandum est, fata libera maneat penes Transilvaniae Status iuxta eorum iura electio. Szász de Szemeria, Sylloge tractatuum aliorumque actorum publicorum .... Klausenburg 1833, S. 13.

[8]) Art. 4. Moderni principis Transilvaniae Apafii senioris ita et iunioris similiter Michaelis Apafii principalis auctoritas iuxta leges Transilvaniae patrias conservabitur eorumque regimini et iurisdictioni ac auctoritati se non immiscebunt. Szász de Szemeria 30.

tag selber berufen können (Art. 27). Aber schon war ihm die militärische Verfügung über die Landesfestungen genommen, das Land zur Erhaltung kaiserlicher Besatzungstruppen verpflichtet. Der nächste Schritt geschah im Hermannstädter Vertrag des kaiserlichen Generals Caraffa mit dem Fürsten und dem Landtag Siebenbürgens vom 9. Mai 1688. Nicht nur wurde die Besetzung des Landes durch kaiserliche Truppen vollendet und das Land abermals zu deren Erhaltung in einem bestimmten Ausmaße verpflichtet: auch die Schutzhoheit des Sultans über Siebenbürgen wurde mit derjenigen der Könige von Ungarn vertauscht. „Einhellig, aus freiem Willen und christlichem Eifer," scheinbar also auch eigenem Rechte, wenn man den Worten des Vertrages von 1688 glauben wollte, wurde die Veränderung vollzogen. Die „väterliche" Schutzherrschaft sollten Leopold I., nach ihm sein Sohn Joseph (I.) und alle Könige Ungarns ausüben, die nach dem ungarischen Erbfolgegesetz von 1687 auf Ungarns Thron gelangen würden. In diesem Sinne wurde am 10. Mai 1688 auf dem Landtage Siebenbürgens Leopold I. und seinen legitimen Nachfolgern als Königen von Ungarn die Huldigung geleistet. Aber nur die Schutzhoheit war gewechselt, das Recht, von eigenen, gewählten Fürsten nach eigenen Gesetzen regiert zu werden, wurde damals landesgesetzlich durchaus nicht aufgegeben. Vielmehr wurde vom Kaiser eine Garantie darüber gefordert, daß „Autorität, Titel, Insignien, freie Regierung und jedwede Einkünfte" wie des alten, so des jungen, von den Siebenbürgern schon 1681 „gewählten" Apaffi ungekränkt weiter bestehen bleiben würden. Aber ehe es zu einer solchen Garantie Leopolds I. als „väterlichen" Schutzherrn und königlichen Oberherrn Siebenbürgens kam, starb der ältere Apaffi am 15. April 1690. Weder die Wahl Apaffi's II. von 1681 noch das Recht des Landes auf Wahl eigener Fürsten waren anerkannt oder bestätigt. Über diese beiden Fragen brachten auch die Diplome Leopolds I. von 1691 und 1693 keine Entscheidung.[9]) Denn darin war nur die selbständige Stellung Siebenbürgens im rechtlichen Verbande der Länder der Stephanskrone, der früher wiederholt,

---

[9]) Der lateinische Text ebendaselbst S. 120 und bei Katona, „Hist. critica regum Hungariae stirpis Austriacae", Budae 1804, Band 35, S. 753 ff.; eine nicht sehr genaue deutsche Übersetzung in den „Staatsgrundgesetzen der österreichischen Monarchie" der Manzschen Ausgabe von 1861 (Wien) V, S. 516 ff.

besonders aber im Wiener Frieden von 1606 betont worden war[10]), in Bezug auf eigene Gesetze, eigenen Landtag, eigene Verwaltung, anerkannt. Auch dadurch kam diese Sonderstellung des Landes zum Ausdrucke, daß eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet wurde, die auf den Wunsch der Siebenbürger vom Mai 1693 von der ungarischen Hofkanzlei unabhängig sein sollte. Aber Leopold I. weigerte sich 1691, als königlicher Oberherr die Bestätigung eines Diploms des siebenbürgischen Landtages über Michael Apaffi's II. Wahl zu erteilen; wenn man den Worten der Urkunde von 1691 glauben wollte, bloß deswegen, weil der damals vierzehnjährige Prinz nach den Gesetzen des Landes, die doch beobachtet werden müßten, erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zur Regierung berufen sei.

Leopold I. verbürgte aber in dem Diplom von 1691 Siebenbürgen die Beobachtung seiner Gesetze, Privilegien, Freiheiten, und erklärte hiebei das Rechtsbuch des Werböczy, das Opus tripartitum, auch in Siebenbürgen für gültig. Dadurch, daß er die Sanktion von Landtagsbeschlüssen sich ausdrücklich vorbehielt, sicherte er sich außer der Militärgewalt auch dieses Machtgebiet. Die jährliche Berufung des Landtages, von der Art. X des Diploms von 1691 sprach, wurde durch die dauernde, wenn auch nicht eingehaltene Fixierung der Militärlasten entbehrlich gemacht.[11]) Der mündig gewordene Apaffi mußte dann 1697 gegen eine jährliche Apanage von 10.000 Gulden auf Siebenbürgen zu Gunsten Leopolds I. verzichten, und auch die Türken erkannten den siebenbürgischen Besitz des Kaisers im Karlowitzer Frieden von 1699 (Art. I) an. So verlor Siebenbürgen seine eigenen nationalen Wahlfürsten. Zwar ließ sich Kaiser Karl VI. 1712 und nach

---

[10]) Dies wie den Rückfall Siebenbürgens auch auf Grund des Mangels eines Mannsstammes Stephan Bocskays (so nach demselben Wiener Frieden von 1606) betont ein Gutachten der ungarischen Hofkanzlei, das über die Postulate des ungarischen Reichstages vom 13. Juli 1722 abgegeben wurde. Wiener Kriegsarchiv.

[11]) Nur um Zuschüsse zu den 1691 im leopoldinischen Diplom festgesetzten Leistungen handelte es sich auf den Landtagen Siebenbürgens. 1759 wurde die Militärkontribution Siebenbürgens im Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag auf jährlich 879.033 fl. 25 kr. fixiert und auch später bis 1848 handelte es sich nur um Bewilligung von Zuschüssen zu diesem Fixum. Bedeus von Scharberg, „Die Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen“, Wien, Gerold, 1844, S. 93.

Apaffi's Tode (Februar 1713) 1713[12]) abermals von Siebenbürgen und den damit verbundenen Komitaten Ungarns Huldigungseide leisten, diesmal als Fürst, aber das Land erhielt keine Gelegenheit zu einer gesetzlichen Anerkennung der Erbsukzession des Hauses Österreich im Landesfürstentum in landtagsmäßigen Rechtsformen, wie dies 1687 in Ungarn geschehen war. Formell bestanden darum noch immer das Recht des Landes auf Fürstenwahl samt den gesetzlich inartikulierten Wahlbedingungen, welche unter anderem Jesuitenniederlassung und Jesuitenbegünstigung bei Strafe des Hochverrates verboten;[13]) Joseph I. war überhaupt kein Huldigungseid geleistet worden. Dazu kam, daß Siebenbürgens ungarische Komitate in „politischen und zivilen Angelegenheiten" von Siebenbürgen, was aber die Militärkontribution betrifft, von Ungarns Reichstagsbeschlüssen abhängig waren.[14])

Auf die gesetzliche Lücke in der Thronfolgefrage wies eine anonyme Publikation hin, auf die man am Kaiserhofe aufmerksam wurde. Sie hebt hervor, daß Apaffi II., weil das Land ein Wahlfürstentum gewesen sei, kein Recht gehabt habe, es ohne Mitwirkung des Landes zu übertragen oder zu zedieren. Wenn er selbst zur Regierung gekommen wäre, hätte er schwören müssen, das Land niemand zu zedieren. Kriegsrecht könne auch nicht angeführt werden, weil sich Siebenbürgen, wie die Urkunden von 1686, 1687 und 1688 dartäten, aus freiem Willen und unter gewissen Bedingungen und Konventionen unter den Schutz des Hauses

---

[12]) Den zweiten Eid hebt zugunsten der Einheit Siebenbürgens und der damit verbundenen Komitate Ungarns das Konzept eines Protestes des siebenbürgischen Guberniums von 1722 hervor. Budapester Staatsarchiv.

[13]) In einem Gutachten der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 29. März 1742 über die Inartikulierung der auf die Sukzession bezüglichen Akte heißt es: „Et quia articuli sub nationalibus olim electiciis, potissimum vero acatholicis, Transylvaniae principibus conditi non tantum hereditariae huic successioni et Austriaco dominio in illo principatu derogantes sed et orthodoxae religioni graviter praejudicantes atque patres Societatis Jesu ex illo principatu perpetuum proscribentes eorum vero fautores notae infidelitatis (gegen den Landesfürsten) subjicientes in corpore legum Transylvanicarum hodiedum extant, hi etiam occasione illa abrogarentur". Königl. Staatsarchiv Budapest. In einem nicht approbierten Konzept zu einem königlichen Reskript von 1744 an das Gubernium heißt es statt: „hodiedum extant", sogar: „intacte adhuc habentur". Ebendaselbst.

[14]) 1722 in einem Konzept zu einem Protest der ungarischen Komitate Siebenbürgens betont. Budapester Staatsarchiv.

Österreich begeben habe. Ein Gutachten[15]), das vielleicht von der siebenbürgischen Hofkanzlei ausging, betonte, daß gegenüber derartigen Argumenten nur die Eidesformel ins Treffen geführt werden könne, nach der die Siebenbürger (auf dem Landtage zu Mediasch) Kaiser Karl VI. den Treueid geleistet hätten. Denn darin sei er „legitimer und erblicher Fürst" genannt, und darin seien, abweichend von früheren Huldigungseiden der Siebenbürger, auch des Kaisers „haeredes et successores legitimi" eingeschlossen. Sollte indes angeführt werden, daß darunter gemäß dem Opus tripartitum nur männliche gemeint seien, so gelte dies im Opus

[15]) Eine „Opinio in puncto successionis respectu principatus Transilvaniae" (die drei letzten Worte hinzugefügt von Mannagetta, dem hervorragend tätigen Unterhändler des Kaisers auf dem ungarischen Reichstage) hebt hervor: „.... autor quidam in libelli sui sub titulo Historiae diplomaticae de statu Religionis Evangelicae in Hungaria Anonymo nomine editi Appendice refert nimirum: quod id (translatio videlicet) Transylvaniae ad notitiam non fuit datum, neque per principatus electicii, per Caesarem quoque confirmati, conditiones ei (Apaffy) facere id licebat, qui, si regimen sibi consequi licuisset, de principatu in neminem transferendo vel cedendo se juramentô obligare ante reliqua alia debebat; sed et nullum habuit in principatum Transylvaniae ius et dominium haereditarium. Si initam cum Turca Carloviczii in anno 1699 pacificationem adduxerimus, reponit statim prenominatus liber: quod Turca non aliud Transylvaniae ratione cessit quam habuit, id, quod Transylvania quoque.... 1686 ipsâ sponte et obtulit et postmodum (devotionem scilicet et contributionem a Caesare quoque diplomatico instrumento 28 junii modo (= jetzt) dicti anni dato acceptaverat) dedit, salvis tamen iis, quae sub Turca salva fuerunt. De iure armorum in Transylvania tenent: illam ab Augustissima hac domo non armis sibi paratam ac occupatam fuisse, ut eorum sermone utar, sed sponte suâ liberâque sui oblatione altefatae Domûs huius protectioni certis sub transactionibus, conventionibus, pactationibus et conditionibus se submisisse eiusque militiam suapte invitasse et absque omni renitentia acceptasse illamque intertentionis subsidiis curasse prout instrumenta in annis 1686, 1687 et 1688 desuper (= darüber) condita luculenter id testari asserunt. Nec alia in medium afferri possunt argumenta — — — — — — — — — — — — — — — — praeterquam iuramenti exemplar in anno **1712** ad fidelis cuiusdam hic Viennae remonstrationem noviter concinnatum adduceremus, cui principis Transylvaniae legitimi ac haereditarii titulus et nomen inserta haeredesque et successores legitimi Suae M^tis (nam haec priori sacramenti fidelitatis praestari soliti formulâ non continebantur) inibi complexi fuêre et iuxta hanc noviter praescriptam iuramenti formulam Status et Ordines T. eodem anno iurisiurandi religione se obstrinxerunt". Es folgt noch das im Text über die Auslegung des Opus Tripartitum Gesagte. Königl. Staatsarchiv Budapest. Über den Anonymus siehe Szász, a. a. O. pag. 1.

tripartitum nur für Privatpersonen, nicht für gekrönte Häupter, wie das Beispiel König Albrechts II. und seiner Gemahlin Elisabeth zeige, welche beide haeredes[16]) genannt worden seien.

Dieses Gutachten zeigt, daß man am Kaiserhofe bestrebt war, für alle Einwände, die etwa auf dem Landtage erhoben würden, gerüstet zu sein. Schon Juli 1721 hielt man es am Kaiserhofe für rätlich, den siebenbürgischen Landtag vor dem ungarischen Reichstag zu berufen.[17]) Man hoffte wohl auf eine bedingungslose Annahme der hausgesetzlichen Thronfolgeordnung und glaubte, dadurch auch die Aktion auf dem ungarischen Reichstage zu erleichtern, weil eine Verschiedenheit der Thronfolgeordnung zwischen Ungarn und Siebenbürgen wegen des staatsrechtlichen Verbandes Siebenbürgens mit Ungarn dem ungarischen Reichstage nicht erwünscht sein konnte.

In der Tat wurde der siebenbürgische Landtag früher als der ungarische Reichstag berufen und der ungarische Reichstag vor die vollendete Tatsache der Annahme der Hausgesetze durch Siebenbürgen gestellt.

Die Gelegenheit, da man vom siebenbürgischen Landtag Militärlasten fordern mußte[18]), wurde dazu benützt, ihm auch die Hausgesetze über die Thronfolge zur Annahme vorzulegen. Von diesen Hausgesetzen ist aber in der Botschaft des Königs an den Landtag, die zusammen mit einer Instruktion für den Reichsgrafen Damian Hugo von Virmont, den Landeskommandierenden in Siebenbürgen und in der zisalutanischen Wallachei, am 6. März

16) Vgl. „Gesch. d. Thronfolgerechtes“, S. 317 f., 322 f. Aber der Preßburger Erbvertrag zugunsten habsburgischer Nachfolge (1491) galt nur zugunsten des Mannsstammes des Hauses Österreich. Ebendaselbst, S. 332 f. Siehe unten „Ungarn“.

17) Bidermann, „Gesamtstaatsidee“, II, S. 267, Anm. 93.

18) Auf Grund eines lateinischen Gutachtens vom 6. März 1722, das Prinz Eugen von Savoyen unterzeichnete und das abgegeben wurde im Namen der „ministerialis in rebus Transilvanicis conferentia“. Als deren Mitglieder sind außer dem Prinzen Eugen als „Obersten (Hof-) Kriegsratspräsidenten“ genannt: 2. Fürst Trautson, Obersthofmeister des Kaisers; 3. Graf von Sinzendorf, Oberster Kanzler der österreichischen Hofkanzlei; 4. Graf Gundakar von Starhemberg; 5. Graf von Herberstein, Vizepräsident des (Hof-) Kriegsrates; 6. Graf von „Thrhaimb“, Generalhofkriegskommissär (generalis commissarius aulae bellicus); 8. Graf von Dietrichstein, Hofkammerpräsident. Gefordert wurden in Geld und „in natura“ zusammen 550.000 fl., wovon Virmont höchstens 50.000 nachlassen durfte.

1722 konzipiert[19]) wurde, noch nicht die Rede. Denn der in der königlichen Botschaft auf die Militärforderungen folgende Schlußsatz drückt nur ganz allgemein die Erwartung des Kaisers aus, die Stände würden in allem, was ihnen Virmont als königlicher Bevollmächtigter vortragen werde, besonders aber in den Dingen, die geeignet seien, des geliebten und so sehr gefährdeten Erbfürstentums Siebenbürgen Ruhe und Sicherheit und die Erhaltung der Einwohner für immer auf eine feste Grundlage zu stellen und ihre Wohlfahrt zu fördern, aus Treue und Klugheit, wie aus Liebe zu Fürst und Vaterland fleißig, ernstlich und einmütig verhandeln.

Erst später wurde Virmont beauftragt, den Ständen auch die Hausgesetze „der Ahnen" des Kaisers über die Thronfolge mitzuteilen. Am 18. März 1722, vermutlich an demselben Tage, wo an Virmont dieser Befehl gesandt wurde, wurde von dieser Verfügung auch der siebenbürgische Hofvizekanzler Josef Baron Bornemissza[20]) de Kaszon, der zugleich Rat des siebenbürgischen Guberniums war, in einem vom Kaiser eigenhändig unterzeichneten Schreiben benachrichtigt. Darin drückte Karl VI. den Wunsch aus, daß des Hofvizekanzlers Bemühungen sich mit denen des Landeskommandierenden vereinigen möchten, damit nach der Absicht seiner Ahnen, gegenwärtige wie künftige Länder der Dynastie „zu gegenseitiger Verteidigung und zu größerer, würdevoller Sicherheit untrennbar beisammen bleiben." Der Kaiser setzte hinzu, seine Absicht sei weniger auf die Wohlfahrt seines Hauses als auf diejenige seiner Völker gerichtet, und er verlangte, daß diese Absicht durch eine von allen Mitgliedern des Landtages unterschriebene Erklärung verwirklicht werde.[21])

---

[19]) Das Konzept im königl. Staatsarchiv Budapest, Transilvanica 57, sagt: „.... Nos .... confidimus et desideramus, ut in omnibus et singulis, quae praesentibus in comitiis nostro nomine memoratus commissarius et plenipotentiarius noster Regius vobis proposuerit, peculiariter autem in iis, quae charo nostro haereditario principatui, adeo exposito, tranquillitatem ac securitatem omni tempore incolarum permansionem stabilire eorumque fortunas et commoda provehere valent, pro fide et prudentia vestra nostrique ac patrio amore sedulo serioque ex bona consensione conferatis et agatis ...."

[20]) Vgl. über ihn Bidermann, „Gesamtstaatsidee" II, S. 285.

[21]) „Virmont .... in mandatis dedi, ut cum Statibus Ordinibusque congregatis aperte planeque communicaret ea, quae majores Mei de primogeniturae ratione im vim legis perpetuo valiturae et sanctionis pragmaticae

Auch in den meisten außerungarischen Gebieten trugen die Annahmeerklärungen die Unterschriften der Landtagsmitglieder.

In der Tat zählt man auf der Urkunde, welche der siebenbürgische Landtag am 30. März 1722[22]) über die Annahme der hausgesetzlichen Thronfolge ausstellte, außer den Siegeln der drei Nationen: der Ungarn, Szekler und Sachsen[23]), 125 andere Unterschriften und Siegel. Vertreten waren auf dem Landtage auch die ungarischen Komitate Mármaros, Mittel-Szolnok, Kraszna und Zaránd.

Was des Kaisers „Ahnen" und er selbst über Thronfolge angeordnet[24]) hatten, versprechen sie wie für sich, so für alle ihre Nachkommen, vollinhaltlich, so wie es ihnen mitgeteilt worden ist[25]), zu beobachten, und in der Liebe und Treue zur gesamten Nachkommenschaft des Hauses Österreich[26]) zu verharren. Keine

constituêre, tum singillatim decrevêre, ut stirpe sua mascula extincta, foeminae item eodem primogeniturae ordine in hereditate succedant, itaque fieret, ut regna et provinciae hodie a Me possessae vel in futurum fortassis ditionae Meae accessurae ad defensionem mutuam majoremque cum dignitate securitatem in omne aevum nexu individuo cohaereant.... Hofft auf Kaszons eifriges Zusammenwirken mit Virmont, ut Status ac Ordines emanatura inde amplissima sua commoda probe intelligant, intentioni Meae, non tam Augustae Domûs Meae, quam populorum saluti tam accomodatae, prompte plane ac legaliter subscribant". Wien, 18. März 1722. Budapester Staatsarchiv, Transilv., Original von $2^1/_4$ Seiten.

[22]) Nicht 30. Mai, wie Bidermann, Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 156, angibt.

[23]) Die Bildung und Vertretung einer vierten Nationalität wurde im siebenbürgischen Gesetzart. VI von 1744 abgelehnt.

[24]) Constituêre.... decrevêre... Ordinationem tam salutarem.

[25]) Wenn Salamon, A magyar királyi szék betöltése és a Pragmatica Sanctio (Die Besetzung des königlich ungarischen Thrones und die pragmatische Sanktion), Pest, 1866, S. 120, wie Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 285, hervorhebt, erzählt, daß Virmont den siebenbürgischen Ständen erst am 5. April 1722 33 Urkunden über die Thronfolge der Dynastie vorlegte, so ist dem entgegenzuhalten, daß schon die Annahmeerklärung vom 30. März 1722 die Kenntnisnahme der Hausgesetze bestätigt. Vielleicht waren unter diesen 33 Urkunden die außerungarischen Annahmeerklärungen samt den auf Siebenbürgen bezüglichen Urkunden von 1686, 1687, 1688, 1691 und 1693, die Hausgesetze vielleicht erst jetzt in vollem Wortlaute, während sie früher etwa im Auszug mitgeteilt worden sein mögen.

[26]) Amore et zelo in.... Suam Majestatem.... universamque Augustae Domûs Austriacae posteritatem.... imperium ad omnes masculos et foemineos haeredes.... transmissurum... ad utriusque sexûs.... Domus Austriacae posteritatem permanebimus omnes.

Linie des Hauses ist ausgenommen[27]), auch künftige Erwerbungen desselben sind in ihre Garantie eingeschlossen. Prüft man das einzige, alles enthaltende Satzungetüm der Annahmeerklärung näher, so findet man, daß nicht bloß Gedanken, sondern (gerade für das Wichtigste des Ganzen) sogar eine lange Wortreihe dem kaiserlichen Schreiben an den siebenbürgischen Hofvizekanzler Kaszon entnommen sind. Denn auch die Siebenbürger stimmen mit der Absicht des Kaisers überein, wonach alle Länder der Dynastie „zu gegenseitiger Verteidigung und zu größerer würdevoller Sicherheit untrennbar beisammen bleiben" und nach ihren Worten sogar „zusammenwachsen" sollten.[28]) Das siebenbürgische Gesetz von 1791 konnte daher im Artikel VI präzise und treffend sagen: „Unionsverband in Bezug auf Simultanbesitz und gegenseitige Verteidigung gemäß der pragmatischen Sanktion."[29]) Ferner betonen die Siebenbürger in ihrer Erklärung vom 30. März 1722 auch den Nutzen „einer solchen Union" für Siebenbürgen, das in seiner exponierten Lage, auf sich allein gestellt, gefährdet wäre. Die Männer, die diese Urkunde freudig, willig und einstimmig, wie sie betonen, unterschrieben, haben in ihren Worten die Ideen von väterlicher Pflichtregierung der Gottesgnadenfürsten, wie sie in den Hausgesetzen enthalten sind, ganz adoptiert. Man begegnet keinem Gedanken, der die Theorie der Volkssouveränität stützen könnte. Als ob Siebenbürgen nie Wahlfürstentum gewesen wäre, ist besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß Siebenbürgen Erbfürstentum sei und als solches schon auf Karl VI. gefallen sei.[30]) Garantie der Landesfreiheiten wird nicht ausbedungen.

---

[27]) Worin die „successio proposita" besteht, für die sie sich durch Unterschrift verbürgen, spricht ein eigens eingeschalteter Satz aus: „ut videlicet .... foeminea quoque (stirps) .... secundum instrumenta a Sua M^{te} .... et gloriosissimis praedecessoribus suis eatenus (= in dieser Beziehung) confecta Nobisque hic communicata .... succedant".

[28]) Ut .... ad mutuam et reciprocam defensionem maioremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant atque possint". Vgl. oben Anm. 21. Bidermann irrt, wenn er („Gesamtstaatsidee", II, S. 284) die Worte „mutuam .... defensionem" nur für eine Wiedergabe der Worte Virmonts hält.

[29]) Quoad simultaneam duntaxat possessionem et mutuam defensionem unionis nexu iuxta pragmaticam sanctionem permanente.

[30]) Principatum sibi haereditarium — principatui huic haereditario — principis haereditarii.

Der Wunsch nach ihrer Aufrechterhaltung von Seite des Herrscherhauses klingt nur wie gedämpft durch, wenn es am Schlusse der Erklärung heißt: Die Unterzeichneten hofften zuversichtlich wie Vasallen, ja fast wie Söhne, der Kaiser werde seine österreichische Güte und Milde in der Regierung auch auf alle künftigen Erben seiner Gewalt vererben.

Am 14. April 1722 teilte das siebenbürgische Gubernium dem Kaiser mit, daß sich der Landtag zur Beobachtung der Anordnungen über die Thronfolge verbürgt habe; diese sollten ein ewig gültiges siebenbürgisches Gesetz bilden. Das Gubernium bat zugleich den Kaiser, einen derartigen vom Landtage gebotenen Beweis von Anhänglichkeit in die siebenbürgischen Gesetze besonders inartikulieren zu lassen.

Als wollte das Gubernium aus der landesgesetzlichen Anerkennung der Thronfolgeordnung eine staatsrechtliche Folgerung ziehen, sprach es in derselben Mitteilung ausdrücklich von Kaiser Karls VI. unmittelbarem Erben männlichen, eventuell weiblichen Geschlechtes.[31]) Ein ständisches Interregnum zwischen Regierungsende und Regierungsantritt sollte demnach künftig ausgeschlossen sein. Auf den Ausdruck „unmittelbarer Erbe", bezw. „Erbe und unmittelbarer Nachfolger" hatte Karl VI. schon früher, nämlich im Verkehre mit den ungarischen Reichstagen Gewicht gelegt[32]), und auch das ungarische Reichsdekret von 1715 hatte diesen Ausdruck in Konsequenz der Reichstagsbeschlüsse von 1687 über die Erblichkeit der Krone nach Primogenitur akzeptiert.[33])

---

[31]) Universi Status et Ordines trium nationum .... spontanea voluntate parique promptitudine viva voce, unô ore et consensione, simul et per classes (1. Fürstliche Räte, 2. Adelsklasse, 3. Bürgerklasse) sigillatim hanc salutis ancoram se figere, ab Augusta videlicet domo Austriaca, nominanter vero a Mtis. Vestrae Ditionum et provinciarum immediato haerede primogenito: primum quidem masculini sexûs, eo (sexu) vero deficiente etiam foeminini indivulse pendere, se posterosque suos hac sanctione pragmaticâ ceu lege fundamentali Transylvaniae perpetuo valitura obligare declararunt ac publico intrumento confecto.... subscriptionibus munito posteris commendarunt.... Sie bitten, diesen Beschluß „contextui articulari statutorum Transylvaniae inseri et recenseri clementissime velit." Budapester königliches Staatsarchiv.

[32]) So im Einberufungspatent und in der königlichen Botschaft vom Jahre 1712. Katona a. a. O. XXXVIII, 11 und 19 f.

[33]) Die Bedeutung dieses Ausdruckes bloß in den ungarischen Gesetzen von 1715, 1741 und 1791 hat schon Luſtkandl in seinen „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht", Wien 1866, S. 242, betont.

Als der ungarische Reichstag die Erblichkeit der Krone auch im Weiberstamm 1722 beschloß, bezeichnete er es als eine seiner Absichten, damit Reichstagsinterregna zu vermeiden.[34]) Auch Maria Theresia nannte sich beim Regierungsantritt in Erklärungen an den ungarischen Reichstag, ferner an den kroatischen und an den siebenbürgischen Landtag „unmittelbare Universalerbin", bezw. „unmittelbare Erbin und Nachfolgerin" ihres Vaters, und Reichstag wie Landtage wiederholten diese Ausdrücke.[35])

Die Sanktion des siebenbürgischen Landtagsbeschlusses erfolgte erst am 30. Dezember 1723, als die ungarischen Reichstagsbeschlüsse, in üblicher Weise gedruckt und mit des Kaisers Siegel und Unterschrift versehen, vom Kaiserhofe an die Komitate, königlichen Städte und an die Magnaten endlich zur Versendung gelangen sollten. Bestätigung der Landtagsbeschlüsse durch den Landesfürsten war zur Inartikulierung und Gesetzwerdung wie in Ungarn, so auch in Siebenbürgen, hier wieder seit 1691[36]), unbedingt nötig. Die Konfirmation vom 30. Dezember 1723 enthält die Erklärung, daß der Kaiser, dem Wunsche des Landtages gemäß, dessen Beschluß vom 30. März 1722, wonach die „Erbsukzession in Siebenbürgen" für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes auf seinen Weiberstamm und auf den Weiberstamm des gesamten Hauses Österreich ausgedehnt[37]) worden sei, „von Wort zu Wort ohne Einschränkung, Zusatz oder Veränderung"

---

[34]) „Ipsis Statibus et Ordinibus regni ab antiquo optime cognita interregni mala praecavere cupientes." Thronfolgeartikel II von 1722.

[35]) „Immediate haeres ex asse." Ungar. Gesetzart. II, 1741. „Immediata haeres et successor." Kroat. Gesetzart. 28, 1740. Kukuljević, Jura Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagabriae 1862, II, S. 125. „Qua primogenita eiusdem filia adeoque immediate heres et successor" — „.... immediate ex asse heres." Einberufungsschreiben für den ungarischen Reichstag und königliche Eröffnungsbotschaft von 1741. (Katona t. 39, 29, 69) „Ex asse heres" -- „vi legitimae et immediatae successionis." Siebenb. Gesetzart. IV und V von 1744. Harmadik könyv. Novellaris articulusok, Claudiopoli, Typis lycei Regii 1816, S. 28, 33.

[36]) In früheren Zeiten wurde dort die Sanktion gelegentlich für entbehrlich gehalten. Bedeus v. Scharberg, S. 81.

[37]) Zweimal: „Ratione dominatûs et successionis haereditariae in eodem principatu nostro Transylvaniae .... pro casu .... defectus masculorum descendentium nostrorum ad foemineam quoque nostram totiusque Domûs nostrae Austriacae stirpem .... extendendae", das zweite Mal: stirpem et sexum.

seine „königliche Zustimmung kraft kaiserlich-königlich-fürstlicher Autorität" erteile, diesen Beschluß ratifiziere und unter die „siebenbürgischen Konstitutionen einreihen" lasse.[38]) Wohl mit Absicht ist königliche Zustimmung gesagt.

Obwohl sehr viele Worte der königlichen Sanktion aus der Landtagsdeklaration herübergenommen sind, so ist eine Abweichung gerade vom wichtigsten Teile der Deklaration zu konstatieren. Der Landtag von 1722 hatte nämlich die Frage, ob Erbsukzession des Hauses Österreich im Mannsstamme überhaupt, besonders aber nach Primogeniturordnung landesgesetzlich schon existiere, vermutlich mit Absicht unerörtert gelassen. Zwar nennt die Landtagserklärung den Kaiser hereditarius princeps und Siebenbürgen einen principatus hereditarius[39]), einmal auch principatus sibi (für Karl VI.) hereditarius; ob aber damit nicht bloß vererblich, sondern auch ererbt gemeint war, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Es mögen gerade diese doppeldeutigen Ausdrücke kompromißweise gewählt worden sein. Mag dem wie immer sein, es war aber zum mindesten eine Ungenauigkeit, wenn die königliche Sanktion behauptete, der Landtag wünsche zu inartikulieren, daß die Erbsukzession in Siebenbürgen auch auf den Weiberstamm des Kaisers und des gesamten Hauses Österreich nach Primogenitur ausgedehnt werde. Dies konnte ja bedeuten, daß sie für den Mannsstamm schon gesetzlich inartikuliert sei, was nicht der Fall war. Eine solche Formulierung durfte der ungarische Reichstag 1722 mit Rücksicht auf das Gesetz von 1687 beschließen[40]), nicht aber der siebenbürgische Landtag. Der Landtag hatte jedoch 1722 die Hausgesetze vollinhaltlich, wie sie ihm mitgeteilt worden waren, als Ganzes und in ihrer Totalität auch als landesgesetzlich Neues verbürgt und wünschte gerade darüber

[38]) De verbo ad verbum, sine diminutione et augmento vel variatione aliquali.... Regium consensum.... praebuimus authoritate Nostra Caesareo-Regia-principali approbavimus, ratificavimus, roboravimus et confirmavimus, ita quidem, ut declaratio seu constitutio ista.... in numerum aliarum principatûs huius.... constitutionum publicarum rite inseratur et censeatur.

[39]) Wie auch Karl VI früher getan hatte. Sieh z. B. sein Reskript vom 23. Dezember 1715 bei Katona. Bd. 38, S. 235 f.

[40]) Extensis ad eam (successionem) nunc pro tunc art. secundo et tertio anni 1687 et pariter secundo et tertio anni 1715. Ungar. Ges.-Art. II, 1722.

die gesetzliche Inartikulierung.[41]) Man war also über den Inhalt der Inartikulierung nicht einig.

Durch die seltsame Formulierung der königlichen Sanktion hoffte der Kaiser, unliebsame landesgesetzliche Feststellungen über die thronfolgerechtliche Grundlage seiner Herrschaft in Siebenbürgen umgehen und dem Mannsstamm seines Hauses Primogeniturerbfolge schon für die Vergangenheit, analog den ungarischen Thronfolgeartikeln von 1687, nachträglich, wie durch einen Kommentar auf landesgesetzlichem Wege zuerkennen zu können. Damit hoffte er, bezüglich der Freiheiten und deren eidlicher landesgesetzlicher Garantie Erörterungen, die nach dem von Ungarn 1687 und 1712 gegebenen Beispiele schwer zu vermeiden schienen, für alle Zukunft entgehen zu können. Gerade der Landtag hatte aber ein Interesse, alle diese Fragen bei der definitiven Inartikulierung des sanktionierten Beschlusses zu berücksichtigen und eine Art landesgesetzlicher Rechtskontinuität zu schaffen.

Wenn nun die Inartikulierung auf dem Februarlandtag des Jahres 1724 unterblieben[42]) ist, so dürften Differenzen in der

---

[41]) Im Art. III von 1744, der überschrieben ist: „Super hereditario Augustae Domûs Austriacae utriusque sexûs iure et successione“, heißt es: .... pro se ac successoribus suis in perpetuum acceptassent .... cum subsecuta .... 1723 de 30 Decembris confirmatione ac tandem in anno 1724 de 24 mensis Februarii in generalibus pariter huius principatus comitiis publicatione solemni et acceptatione totius principatus in codicem legum inserendo declarassent, ita nunc etiam eandem haereditariam Augustae Domus Austriacae seu Archiducum Austriae utriusque sexus modo et ordine praedeclarato successionem sanctionemque super ea pragmaticam praesenti articulo III pro perpetua et invariabili lege inserimus, stabilimus, statuimusque et rata, grata acceptaque in conformitate articuli regni Hungariae anni 1723 declaramus. Cuius quidem tenor et verbalis continentia simul cum confirmatione Caesareo-Regia sequitur in hunc modum. Hierauf sind beide Urkunden samt allen Unterschriften in diesem Artikel III wörtlich inseriert. Nach einem gedruckten Original der neun siebenbürgischen Gesetzartikel von 1744, das Maria Theresias Siegel und eigenhändige Unterschrift trägt, im Budapester königlichen Staatsarchiv. Bei Katona, XXXIX, S. 257, verleitet das Fehlen der Worte: „cuius quidem tenor .... modum“, sowie die Nichterwähnung der Inserierung, die im authentischen Drucke schon durch verschiedene Lettern hervorgehoben ist, zu Mißverständnissen. Der Text ist besser in: „Harmadik Könyv.-Novellaris articulusok“ mit dem Index von Stephan Halmagyi von 1816, Claudiopoli, Typis Lycei Regii 1816, S. 6 bis 40.

[42]) Bidermann (Grünhutsche Zeitschrift 1875, II, S. 158) irrt, wenn er von dem „am 24. Februar 1724 inartikulierten Beschluß“ des Jahres 1722

Auffassung zwischen Hof und Landtag die Hauptursache gewesen sein. Diese Differenzen scheinen mir nur verschleiert zu sein, wenn es im siebenbürgischen Gesetzartikel III von 1744 heißt, der auf die Thronfolge bezügliche Beschluß des Landtages samt seiner Sanktion sei damals feierlich verkündet und angenommen worden.[43])

Tatsache ist, daß es, solange Kaiser Karl VI. lebte, zu einer gesetzlichen Inartikulierung der Thronfolgeakten nicht gekommen ist, obwohl sich der Landtag wiederholt dazu bereit erklärte. Der Text der Artikel hätte dann aufs neue vom Kaiser bestätigt werden müssen.[44])

Diese Unterlassung konnte aber nicht verhindern, daß der siebenbürgische Landtag Maria Theresia 1741 als „haereditariae principi Transylvaniae" auf Grund seiner Deklaration von 1722 huldigte, nachdem er vorher ein Diplom über die Garantie der Landesfreiheiten empfangen hatte. Auch damals war von der

---

spricht, ebenso wenn er meint, im Gesetzartikel III von 1744 habe sich eine „Unterordnung" Siebenbürgens unter das ungarische Gesetz von 1723 vollzogen. Nur zum kleinen Teil ist dies richtig.

[43]) Sogar das Konzept zu einem königl. Reskript an das Gubernium sagte 1744: Instrumentum .... (1722) submisistis et consequenter ex aliis generalibus comitiis Anno 1724 habitis declarationem illam .... rite inserendam et recensendam Status et Ordines scripserunt. Interea vero, donec id in opus redigi et articulus super isto actu confici modalitate consuetâ confirmandus ad Augustam aulam mitti potuisset, visum est Divinae Majestati .... genitorem nostrum ex hac vita ad eternam evocare. Budapester königl. Staatsarchiv.

[44]) Ein „Extractus relationis cancellariae (Transylvanicae) Sacrae Majestatis Regiae (Maria Theresia) super hereditaria successione, praestito fidelitatis homagio condendis etc." vom 29. März 1742 sagt: Nachdem die siebenbürgischen Stände die Deklaration von 1722 eingeschickt und auf Grund derselben den Treueeid Maria Theresia auf dem Landtage (1741) geleistet hätten, superesse iam videretur, ut ea, quae a dictis Statibus et Ordinibus in hoc magni momenti negotio, haereditarium Sacrae Majestatis Vestrae R. et Augustae Domûs Austriacae ius concernente hactenus acta sunt, in majus eorundem robur iterum in generali illius principatûs Dieta quam primum celebranda per eosdem Status ad mentem legum Transylvanicarum in speciales articulos redigerentur. Et quia (es folgt was oben in Anm. 13 steht) .... hi .... abrogarentur, prout in eorum abrogationem Status et O. in generalibus suis comitiis superioribus annis (1741, 1742?) habitis respective consenserant et nonnisi absentia actualis praesidentis Statuum, cuius praesentiam condendorum articulorum intuitu (= was betrifft) de lege patriâ prorsus necessariam esse obtendebatur, in considerationem sum[p]ta fuerat.

Inartikulierung der Beschlüsse von 1722 und der Sanktion von 1723 die Rede. Da jedoch damals die Stelle eines Vorsitzenden des Landtages unbesetzt war, die Anwesenheit des Präsidenten aber bei der Textierung der Artikel für unentbehrlich galt[45]), so kam es erst auf dem Landtag von 1744 zur Inartikulierung, in die auch Huldigung und Privilegienbestätigung einbezogen wurden.

Jene landesgesetzliche Lücke in Bezug auf siebenbürgische landesfürstliche Thronfolge, auf die der Kaiser schon vor 1722 aufmerksam gemacht worden war, wurde erst durch die Gesetzartikel I und II des Landtages von 1744 beseitigt. In beiden Artikeln wird nämlich erklärt, daß die Siebenbürger und die mit ihnen verbundenen ungarischen Komitate infolge der Schutzverträge mit Kaiser Leopold von 1687 und 1688 und infolge des leopoldinischen Diploms von 1691 das Recht freier Wahl des Fürsten[46]) wie in Bezug auf Leopold I., so zugleich (simul) in Bezug auf Joseph I. ausgeübt und die Regierung des Hauses Österreich freiwillig angenommen hätten.[47]) Dieser Wortlaut ist aber in keiner der genannten drei Urkunden zu finden. Denn in den beiden ersten handelte es sich nur um die Ersetzung der Schutzhoheit der Pforte durch diejenige der ungarischen Könige und im Diplom von 1691 war die Fiktion enthalten, daß Leopold I. nur während Apaffy's II. Minderjährigkeit als königlicher Oberherr Siebenbürgens das Land regieren müsse. Diese Fiktion wurde nun in den Gesetzartikeln I und II von 1744 durch eine neue Fiktion, diesmal aber auf landesgesetzlichem und interpretativem Wege, ersetzt, um eine landesgesetzliche Rechtskontinuität zu konstruieren. Wichtiger ist, daß ferner in beiden Gesetzartikeln eine Reihe namentlich angeführter älterer „Gesetze und Konstitutionen" Siebenbürgens, in denen sich das Land ein nach dem Tode jedes Fürsten neu auflebendes Wahlrecht vorbehalten oder irgend eine Abhängigkeit von der Pforte anerkannt hatte, ausdrücklich außer Kraft ge-

[45]) Die Präsidentenstelle war, wie dasselbe Aktenstück sagt, durch Verzicht des Freiherrn Joseph Bornemisza de Kaszon frei geworden und sollte damals wieder besetzt werden. Budapester königl. Staatsarchiv.

[46]) Sed et liberam electionem principis eo extensam esse, ut simul serenissimo Regi Josepho, tunc legitimo magni parentis successori, haereditario iure regnaturo semet dedisset sponte (Art. I).

[47]) Leopoldi regimine ac dominio .... sponte suscepto et per hoc iuri hereditario Augustae Domus Austriacae cultum ac obsequium sempiterno transmitteremus ad posteros monumento (Art. II).

setzt werden, weil solche Gesetze der Erbsukzession des Hauses Österreich präjudizierlich oder entgegen sein könnten.[48]) Damit erreichten die Siebenbürger als Lohn ihrer Beharrlichkeit die erwünschte landesgesetzliche Rechtskontinuität.

Erst im III. Gesetzartikel des Jahres 1744 sind nach einer Einleitung der Landtagsbeschluß von 1722 und dessen königliche Sanktion von Wort zu Wort aufgenommen und werden für ein unveränderliches siebenbürgisches Landesgesetz erklärt.

Die aus diesem Gesetze sich ergebende Anerkennung Maria Theresias als Universalerbin ihres Vaters und als siebenbürgische Landesfürstin, ferner der seit 1652 gesetzlicher Inartikulierung unterliegende Huldigungseid, nunmehr in der Formulierung von 1741, sind im Gesetzartikel IV des Jahres 1744 enthalten. Er bedeutet eine neue Garantie der siebenbürgischen Sonderverfassung. Die eidliche Privilegienbestätigung hatte in Siebenbürgen bis 1791 (ähnlich wie das Inauguraldiplom in Ungarn der Krönung) der Huldigung vorauszugehen, folgte ihr aber seit 1791[49]) nach.

Der V. Gesetzartikel enthält die 1742 erfolgte landesgesetzliche Anerkennung Franz Stephans von Lothringen als Mitregenten und eventuellen vormundschaftlichen Regenten für den Fall, daß Maria Theresia vor ihm stürbe und Kinder hinterließe; aber nur auf die Dauer von deren Minderjährigkeit[50]) sollte seine Wirksamkeit beschränkt sein.

Schon im I. siebenbürgischen Gesetzartikel des Jahres 1744 ist Siebenbürgen als Glied des Staatskörpers der Krone des heil.

---

[48]) Art. I: Omnes leges (sie werden angeführt) .... omnes consuetudines et usus antea existentes et habitos, quae adhaesionem ad Portam Ottomanicam quoquo modo saperent, vigore huius articuli eiuramus, abrogamus et abolemus et e corpore iuris Transilvanici expungimus. Art. II: Omnes priores .... leges (sie werden angeführt) .... tractatus, item transactiones, diplomata aliaque instrumenta .... liberam principes eligendi facultatem ac ius .... reservant vel .... id saperent aut qualitercunque praedeclarato hereditario altedictae Domus Austriacae juri et successioni praeiudicarent et contraria essent, ... annullamus et abolemus et e corpore iuris Transilvanici expungimus.“ In der Einleitung zu beiden inserierten Urkunden heißt es: Universi Status et Ordines .... in perpetuum acceptassent solemnique desuper instrumento vim et robur pragmaticae sanctionis legisque perpetuae ac nullo unquam tempore aut modo a quibuscumque mutabilis .... ita nunc .... praesenti articulo pro perpetua et invariabili lege inserimus ....

[49]) Bedeus von Scharberg, S. 67, 69, 70 f.

[50]) Siehe oben S. 24, Anm. 56.

Stephan: sacrae ..... coronae membrum bezeichnet. Es war darum natürlich, daß die Einleitung des III. Artikels vor den inserierten Urkunden von 1722 und 1723 nicht bloß die Unveränderlichkeit beider Gesetzesakte über die Thronfolge, sondern auch ihre Konformität mit den ungarischen Thronfolgeartikeln von 1722/1723 betonte. Denn der Zusammenhang Ungarns mit Siebenbürgen war in erster Reihe durch Sukzessionsgleichheit gesichert. Zwar heißt es im siebenbürgischen Artikel III nicht wie im ungarischen Artikel II „Romano-catholicos successores"; römisch-katholisches Religionsbekenntnis der Erbanwärter ist darum als Thronfolgebedingung, wie sie seit 1584 hausgesetzlich gefordert ist, im siebenbürgischen Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Daß sie aber nun auch für Siebenbürgen gelten müsse, sollte wohl durch die betonte Konformität mit diesem ungarischen Gesetzartikel II in der Einleitung zum siebenbürgischen III. Artikel gesagt sein.[51]) Es war dies ein Auskunftsmittel, die nichtkatholische Mehrheit der Landtagsmitglieder nicht zu verletzen.

Während aber das ungarische Gesetz genau zwischen Demjenigen, was faktisch und rechtlich zur Stephanskrone gehörte[52]), und dem gesamten Simultanbesitz des Hauses Österreich unterschied[53]), betonte das siebenbürgische Gesetz nur den thronfolgerechtlichen Konnex Siebenbürgens mit allen nicht-siebenbürgischen Gebieten der Dynastie.[54]) Wohl mit Rücksicht auf die gelegentlich früher mit Siebenbürgen verbundene Wallachei, genauer: die bloß cisa-

---

[51]) Pro perpetua et invariabili lege inserimus .... et rata .... in conformitate articuli [II] regni Hungariae anni 1723 declaramus. Siehe oben Anm. 41.

[52]) Hungariae partiumque regnorum et provinciarum eidem annexarum aeque indivisibiliter intelligendarum Art. I 1722. Jus haereditarium succedendi in Hungariae regnum et coronam ad eandemque partes pertinentes provincias et regna iam divino auxilio recuperata et recuperanda Art. II. 1722. Nach diesem Artikel sind alle Krönungseide abgefaßt und geleistet worden, auch der von 1867 in ungarischer Sprache.

[53]) Juxta .... in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in- et extra Germaniam sitis primogeniturae ordinem, iure et ordine praemisso, indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul ac una cum regno Hungariae .... haereditarie possidendis.

[54]) In aliis quoque regnis et provinciis suis haereditariis in- et extra Germaniam sitis, eodem iure et ordine, indivisibiliter et inseparabiliter invicem et insimul ac una cum isto Transylvaniae principatu partibusque eidem reincorporatis haereditarie possidendis. Art. III 1744.

lutanische, wird sogar von Teilen gesprochen, die „Siebenbürgen wiedereinverleibt" seien. Diese Unterschiede sind um so auffälliger, als die hierbei gebrauchten Textworte fast durchaus dem ungarischen Gesetze entlehnt sind.

Aus all dem bisher Gesagten ist ersichtlich, wie unrichtig die allerdings ohne Kenntnis der oben bloßgelegten Zusammenhänge aufgestellte Behauptung war, die Siebenbürger hätten 1744 ihre Erklärung von 1722 widerrufen und damit eingestanden, daß sie nicht berechtigt gewesen seien, eine Fürstenwahl zu treffen.[55a])

Eine andere Stelle im siebenbürgischen Gesetzartikel III von 1744 könnte Anlaß bieten, einen Widerspruch innerhalb desselben Artikels zu finden. Denn in dem Landtagsbeschluß von 1722, wie in seiner Sanktion, die beide wörtlich inartikuliert sind, ist nach der karolinischen Linie des Hauses Österreich allen übrigen Linien ohne Einschränkung Eventualsukzession zuerkannt. Heißt es ja dort wiederholt, daß außer dem Weiberstamme des Kaisers der Weiberstamm des „gesamten Hauses Österreich" thronberechtigt sei, und daß jene beiden Akte von 1722 und 1723 in aller Zukunft unveränderlich Geltung haben sollten. Nun heißt es in demselben Artikel III an einer Stelle der Einleitung zu beiden inserierten Gesetzesakten von 1722 und 1723, die Stände hätten angenommen: istud haereditarium succedendi ius etiam in sexum Augustae Suae Domus Austriacae foemineum, primo loco quidem a nunc dicta C. R. Majestate Carolo VI., dein, in huius defectu, ab augustissimo quondam Imperatore Josepho, his quoque deficientibus, e lumbis augustissimi olim Imperatoris Leopoldi descendentes, eorumque legitimos successores utriusque sexus Austriae Archiduces iuxta primogeniturae ordinem, ab alte dicta C. R. Majestate Carolo VI. in aliis quoque regnis et provinciis suis haereditariis in- et extra Germaniam sitis, eodem iure et ordine indivisibiliter ....[55b]) haereditarie possidendis, stabilitum". Unmittelbar vor diesem Zitat steht zur Begründung der Annahmeerklärung, man habe eingesehen, wie viel Sicherheit daraus entspringe, wenn die Erbsukzession in casu defectûs virilis sexûs Augustae Domûs Austriacae ad foeminei quoque sexûs successores

---

[55a]) Salamon, S. 123; von Bidermann, II, S. 286, nicht zurückgewiesen, weil auch er die Zusammenhänge der Gesetzesakte nicht verfolgt hat.

[55b]) Hieher gehört noch, was Anm. 54 zitiert ist.

juxta primogeniturae lineam semet extenderet. Sind mit allen diesen Worten vorleopoldinische Erzherzoginnen ausgeschlossen?

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß in diesen Worten Simultanbesitz aller Länder der Dynastie durch die überall gleiche (eodem iure et ordine) von Karl VI. festbegründete (stabilitum) Primogeniturordnung hervorgehoben ist. Schon nach dem Texte des Hausgesetzes von 1713 ist die Aufeinanderfolge aller Linien nur nach der Primogeniturnorm zu berechnen.[56]) Wie dieses Hausgesetz an derselben Stelle von „Deszendenten" spricht, so auch der siebenbürgische Text. Wie das Hausgesetz sagt, daß auch die vorleopoldinischen („alle übrigen) Linien" nach Primogeniturordnung an die Reihe kommen, so sind auch die „Nachfolger" der drei nachleopoldinischen Linien oder „Deszendenten", wenn diese alle erloschen sind (eorum successores), nach Karls VI. festbegründeter Norm, was Linienfolge und Personenfolge betrifft, zu berechnen. Von „foeminei sexûs successores" im allgemeinsten Sinne spricht auch der ungarische Gravaminal-Artikel XXI des Jahres 1722 mit Bezug auf die Thronfolge. Das siebenbürgische Gesetz will das, was in den inartikulierten Gesetzestexten „Weiberstamm des Kaisers und Weiberstamm des ganzen Hauses Österreich" genannt ist, um Zweifel auszuschließen, in der Einleitung zu beiden Urkunden näher bestimmen, ohne diese selbst einzuschränken. Das Gesetz sagt darum, das Wort „Weiberstamm" (stirps foeminea) erläuternd: Zuerst karolinische, dann josephinische, leopoldinische Deszendenten und auch deren „Nachfolger" in der Reihenfolge wie sie die Primogeniturregel des Kaisers beruft. Unter diesem Gesichtspunkt schwindet ein Zweifel darüber, ob im siebenbürgischen Artikel III die Einleitung zu den inartikulierten Gesetzesakten von 1722 und 1723 den Begriff „Weiberstamm des gesamten Hauses Österreich" etwa interpretativ eingeschränkt haben könnte. Gebraucht ist in diesem Gesetze der Ausdruck „sexus foemineus", der

---

[56]) „Alles in dem Verstand, daß nach beiden, der jetzt regierenden karolinischen und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen josephinischen Linien, Ihrer kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Ertzhauses, nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erbrecht .... vorbehalten sey." Vor der in dieser Anmerkung zitierten Stelle heißt es in Karls VI. Deklaration von 1713 zweimal so: „in Ermanglung.... der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller ehlichen Descendenten.... Josephi.... nachgelassene Frau Töchter und deren ehliche Descendenten ...."

in ungarischen Gesetzen Abstämmlinge von einer Erbin oder von mehreren Erbinnen bedeutet. Wir werden uns daran bei den folgenden Ausführungen erinnern müssen.[56a])

3. Kroatien und Slavonien.

Den Anspruch auf eine Verbindung dieser Länder mit Dalmatien haben der kroatische Landtag wie der ungarische Reichstag bis auf den heutigen Tag, besonders deutlich aber beide im ungarisch-kroatischen Ausgleichsabkommen vom Jahre 1868 (Gesetzartikel XXX) rechtlich festgehalten. Der Banus führt in den ungarischen Gesetzen immer den Titel „von Kroatien, Dalmatien und Slavonien". Alle drei Länder führt der jeweilige Herrscher im Königstitel auch vor 1797. Ob die kroatischen Deputierten auf dem ungarischen Reichstag mitberaten, mitbeschließen oder ob sie sich am Nuntienaustausch zwischen oberer und unterer Tafel oder an Deputationen an den Monarchen beteiligen: immer erscheinen sie im Namen aller drei Länder, was freilich nicht gleichbedeutend war mit: „im Auftrage aller drei Länder".

Aber ungarische Gesetzestexte und Reichstagsverhandlungen schließen einen Zweifel an jener Auffassung von der Zusammengehörigkeit der drei Länder vollkommen aus. Der kroatische Landtag instruierte seine Abgesandten für den ungarischen Reichstag ähnlich wie die autonomen Generalkongregationen der Komitate ihre Deputierten: mittels schriftlicher Aufträge. So geschah es auch 1712.[57])

Wir wissen bereits, daß, von einer einzigen Ausnahme abgesehen[58]), die Vertreter der einzelnen Länder am Kaiserhofe von dem geheimen Hausgesetz von 1703 vor 1713 höchstens durch eine

---

[56a]) Z. B. 1545, Art. 36, wo zwischen „fratres foeminei sexus" und „fratres masculini sexus" unterschieden ist; oder 1715, Art. 85: „Quia sexus foeminei homines a familia Fancsy de Gordova descendentes"; oder S. 1715, Art. 26: „bona .... nisi sexum foemineum concernant".

[57]) Diese Instruktion des kroatischen Landtages für seine auf den Reichstag in Preßburg gesandten Vertreter bei Kukuljević, „Jura Croatiae", Zagabriae, 1862, II, S. 104 oben. Sie stimmt in der Thronfolgefrage fast wörtlich überein mit derjenigen, welche die kroatischen Vertreter für den Reichstag von 1722 am 1. Juni erhielten. Den Wortlaut der letzteren hatte der Herr Archivdirektor in Agram Dr. Ivan v. Bojničić die Liebenswürdigkeit, mir schriftlich mitzuteilen. Hiefür sei ihm auch hier öffentlich aufs Herzlichste gedankt.

[58]) Siehe oben S. 12.

Indiskretion etwas erfahren konnten. Die kroatischen Stände selbst dürften auch nichts davon gewußt haben, als sie im März 1712 zusammentraten. Es ist darum um so auffälliger, daß der kroatische Landtag der erste war, welcher durch einen Beschluß der in der Thronfolgefrage herrschenden Unwissenheit und Unbestimmtheit ein Ende zu machen beschloß. Der Beschluß, den der Agramer Landtag vom 9. März 1712 faßte, war aber, was man übersehen hat, wenigstens äußerlich durch den Beginn einer neuen Regierung veranlaßt. Kaiser Joseph I. war am 17. April 1711 gestorben und Karl VI. war nach seiner Reise aus Spanien zur Kaiserkrönung erst 26. Jänner 1712 in Wien eingetroffen. Man wollte den neuen Herrscher begrüßen, beglückwünschen und hiebei von ihm die Bestätigung der Landesfreiheiten erlangen. Die Gelegenheit eines Landtagsbeschlusses wollte man aber auch Ungarn gegenüber zu einer Demonstration zugunsten der Eigen- und Gleichberechtigung Kroatiens benützen. Diese Demonstration sollte erfolgen, bevor der auf den 3. April 1712 einberufene Krönungs- und Versöhnungsreichstag in Ungarn zusammentrat, wo erst seit 1. Mai 1711 Friede geschlossen war. Man betonte, daß Kroatien zwar „ein angegliederter Teil Ungarns" sei (pars annexa), aber nicht dem Königreich Ungarn, sondern nur dem Könige untertan sein wolle.[59]) Ja der Artikel XIV des Landtagsbeschlusses erklärte alle unter Banaliurisdiktion stehenden Bewohner Kroatiens und Slavoniens, die sich mit Übergehung der ersten Instanz und ohne Vorwissen der Stände des Landes an den ungarischen Reichstag in Rechts- und Beschwerdefragen wenden würden, ihrer Rechte in Kroatien und Slavonien für verlustig.[60]) Anderenteils erkannte der Landtag das ungarische Thronfolgegesetz von 1687 doch auch für Kroatien als verbindlich an, nannte es ausdrücklich vaterländisches Gesetz (patria lex).[61])

---

[59]) Die auf dem Landtage festgesetzte Ansprache (oratio habita), zugleich Adresse der kroatischen Deputierten an den Kaiser sagte: „Non deterreat nos a praeconcepto nostro commodo, quod pars simus Hungariae. Partes quidem sumus, uti leges loquuntur, annexae Hungariae, non autem subditi .... non quidem regno verum eorundem (Hungarorum) Regi nosmet subiecimus". Über die historische Berechtigung dieser Äußerung ist hier nicht der Ort, eine Erörterung zu beginnen, wie es Bidermann, „Gesch. der Gesamtstaatsidee", II, S. 229 f. tut.

[60]) Kukuljević, II, S. 102 f.

[61]) Quae nobis eotum electionis illa libertate,quam patria lex ibidem Posonii in postrema coronatione condita . .. In der Ansprache an den Kaiser.

Der kroatische Landtagsbeschluß von 1712 scheint wirklich nur über Verabredung und Antrag von vier Mitgliedern gefaßt worden zu sein. So erzählt uns die Anrede der Deputation des Landtages an den Kaiser. Die Deputation war von denselben vier Männern gebildet: unter ihnen befand sich Graf Emmerich Eszterházy, Bischof von Agram.

Der Landtag zu Agram erklärte am 9. März 1712 aus eigenem Rechte, „aus freiem Willen und eigenem Antriebe", „aufrichtig und mit Stimmeneinhelligkeit" den Weiberstamm des Hauses Österreich ohne Einschränkung auf bestimmte Linien beim Erlöschen des Mannesstammes als zur Sukzession berufen.[62]) Auch die auf dem Landtage festgestellte Ansprache der abgesandten Deputation an den Kaiser sprach ganz allgemein von künftiger Regierung „des Hauses Österreich in beiderlei Geschlechtern" oder von der Regierung „der ganzen Nachkommenschaft der österreichischen Fürsten ohne Unterschied des Geschlechtes".[63]) Wenn König Ludwig I. bei den Ungarn Anspruch auf Nachfolge seiner Tochter erworben habe, so habe es das Haus Österreich mit noch besserem Grunde um die Kroaten verdient, daß die Kroaten seine königliche Nachkommenschaft als Fürsten des Königreiches auch fernerhin ununterbrochen anerkennten. Auf diese Nachkommenschaft wird das „Königsrecht Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens" übertragen.[64]) Wohl absichtlich waren die auf weibliche Thronfolge bezüglichen Sätze so

[62]) Benignum regimen Augustissimae Domus Austriacae, cuius deficiente masculino .... feminini etiam sexus retinendum .... illius nimirum et talis foeminini sexus Augustissimi sanguinis Austriaci, qui videlicet non modo Austriae sed provinciarum etiam Styriae, Carinthiae et Carniolae possessionem habebit et in modo fata (jetzt genannter) Austria residebit .... motu eorum proprio atque liberi arbitrii sensu expressam et manifestatam resolutionem .... Majestati .... offerant .... Art. VII. Kukuljević, II, S. 102. Das gleichzeitige Schreiben des Landtages an den Kaiser vom 9. März 1722 (Kukuljević, II, S. 110) ist nicht bekannt geworden, aber vermutlich irrelevant.

[63]) Dicant Status, num non salubrius foret .... si .... haereditarium Augustissimae Domus .... in utroque suo clementissimo sexu nunc et in obitum usque mundi suscipiamus gubernium — — — — — — — — — — Haereditatis eos (Austriacos principes) in toto gloriosissimo semine suo sine discrimine sexus .... sequamur subiectione. Aus der offiziellen Ansprache an den Kaiser. Kukuljević, II, S. 106 f.

[64]) Ut reginale semen suum in principes regni perpetuemus .... Regiumque ius Croatiae Dalmatiae et Sclavoniae. Ebendaselbst.

allgemein gefaßt: hausgesetzlichen oder anderen Anordnungen sollte durch Detail nicht vorgegriffen werden.

Hiebei werden aber ausdrücklich doch zwei Bedingungen gestellt: Die Landesfreiheiten und -Privilegien sollen zugleich im Namen der künftigen Herrscher beiderlei Geschlechtes garantiert werden und die Anerkennung gilt nur für diejenige Erzherzogin, die künftig Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain beherrschen und in „Österreich" residieren werde. So wenig galt also damals den Kroaten der auch gesetzlich wiederholt inartikulierte Wunsch der Ungarn[65]), daß ihr König möglichst oft und lange in ihrer Mitte residiere. Nicht auf Simultanbesitz Ungarns und Kroatiens, sondern auf Simultanbesitz Kroatiens und der genannten österreichischen Länder wird Gewicht gelegt.[66]) Daß aber noch mehr, nämlich die Pflicht der Herrscherin, Kroatien auch mit den Mitteln jener Nachbarländer zu verteidigen, mitgemeint war, sagt die mitbeschlossene Anrede der Deputation an den Kaiser. Denn die Königin aus dem Hause Österreich sollte ihr Volk, die Kroaten, zusammen mit den übrigen Königreichen nicht bloß regieren, sondern auch beschützen und verteidigen.[67]) Daß sie katholischen Glaubens sein müsse, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, war aber in einem Lande selbstverständlich, in welchem Bodenbesitz an die Bedingung katholischen Glaubens, sogar nach der Bestimmung des ungarischen Reichsgesetzes von 1687 (Art. 23)[68]) geknüpft war.

Der Beschluß des Landtages über die weibliche Thronfolge, diese vorzeitige und selbständige Ausübung des Eventualwahlrechtes Kroatiens erregte bei den Ungarn den begreiflichen Verdacht irgendwelcher Machenschaften des Kaiserhofes zur Beeinflussung des ungarischen Reichstages, trotzdem auf ungarischer Seite aus Höflichkeit das Gegenteil geäußert wurde.[68a]) Man könnte, wie um die Berechtigung des Verdachtes zu stützen, anführen, daß der Hof auch

---

[65]) 1546, 18; 1550, 4; 1567, 46; 1608, 18; 1722/3, 8.

[66]) Hebt auch Bidermann, II, S. 44 hervor.

[67]) Austriaca nos habeat Regina, quae nimirum cum residuis et amplissimis provinciis suis haereditariis nos, populum suum, protegat, nos materne regat, nos defendat.

[68]) Bestätigt, bezw. erweitert 1715, Art. 30, 125; 1723, Art. 86; 1741, Art. 46.

[68a]) Siehe das von Bidermann, II, S. 243 f. richtig datierte Gutachten der „engeren Konferenz" vom 27. April 1712 bei Kukuljević, II, S. 107 f. und den von Bidermann, II, S. 243 mitgeteilten Brief des Primas von Ungarn an den Kaiser vom 10. April.

1722 den siebenbürgischen Landtag früher als den ungarischen Reichstag beschließen ließ, um diesen dadurch willfähriger zu machen. 1712 hatte aber der Kaiser mit der geistigen Urheberschaft des kroatischen Landtagsbeschlusses allem Anscheine nach nichts zu tun. Ja, der Beschluß bereitete ihm zunächst eher Verlegenheit als Freude. Noch hatte er guten Grund, mit Rücksicht auf seine Verbündeten, zumal noch nicht Friede geschlossen war, den Schleier von dem Geheimnis und dem Trug von 1703 nicht wegzuziehen. Es wäre auch voreilig gewesen, Länder in landesgesetzliche Unionsgarantien einzubeziehen, von denen er noch nicht wußte, ob sie im Friedensschlusse in irgend einer Form vom Ganzen abgetrennt würden oder nicht. Sicher ist, daß er es im Sommer 1711 als unmöglich bezeichnet hatte, das geheime Hausgesetz auch nur am Hofe bekannt zu machen.[69]) Daneben scheint es kleine Rivalitäten zwischen den Erzherzoginnen, Schwestern und Nichten (den Töchtern seines Bruders Joseph I.), gegeben zu haben, sicher eine Differenz über den Vortritt, die allerdings durch die Mitteilung des Hausgesetzes von 1703 schon damals zu Ungunsten der eigenen Schwestern Karls VI. entschieden worden wäre. Lieber wollte er, der noch keine eigenen Kinder hatte, schon um des lieben Friedens im Hause willen, die Sache noch eine Zeitlang auf sich beruhen lassen. In diesem Zusammenhang wird erst ein Satz der hausgesetzlichen Deklaration von 1713 ganz verständlich, der betont, daß infolge der mitgeteilten Primogeniturordnung den Töchtern Josephs „all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig" zustünden.[70]) Gerade zu unrechter Zeit schienen ihm darum die Kroaten mit „ihrer Erklärung hervorgebrochen"[71]) zu sein. Die „engere Konferenz", die er um Rat gefragt hatte, mußte ihm erst klar machen, der kroatische Landtagsbeschluß biete eine „gleichsam von Gott geschickte", vielleicht sobald nicht wieder eintretende „Gelegenheit", die Sache auch in Ungarn in Angriff zu nehmen. Da hieß es nun, recht behutsam vorgehen, die eben erst versöhnten Ungarn ja nicht verstimmen, aber auch die Kroaten bei guter Laune erhalten.

---

[69]) Sieh bei Bidermann, II, S. 244, des Kaisers Äußerung.

[70]) Der Beistrich nach: „eben nach diesem Recht und Ordnung auch", bezw. vor: „Ihnen Frauen Erzherzoginnen all andere ...." bei Lustkandl „Kaiser und König" a. a. O., S. 100, stört das Verständnis.

[71]) Dieser bezeichnende Ausdruck, wie ich glaube, nach dem Sinne des Kaisers, im Gutachten der engeren Konferenz vom 27. April 1712 bei Kukuljević, II, S. 108.

Die Garantie der Landesfreiheiten sollte nach dem Verlangen der Kroaten vom Kaiser auch im Namen „seiner Erben und Nachfolger beiderlei Geschlechtes" ausgestellt werden. Dies hätte bedeutet, daß der Kaiser das Reichsgesetz Ungarns von 1687, welches dem Reichstag Wahlrecht nach dem Aussterben des Mannesstammes vorbehalten hatte, gemäß dem kroatischen Landtagsbeschluß wenigstens für Kroatien als nicht mehr gültig ansehe. Dies hätte aber offenen Konflikt mit dem ungarischen Reichstag zur Folge gehabt. Die Freiheitengarantie wurde darum vom Kaiser vorsichtshalber nur im Namen auch seiner „Nachfolger" in Wien am 16. Mai 1712 ausgestellt.[72]) Ein undatiertes Konzept auch über die Sanktion des Landtagsbeschlusses Kroatiens außer der Freiheitsgarantie wurde nicht ausgefertigt.[73]) Eine solche Urkunde befindet sich auch nicht im kroatischen Landesarchiv. In der tatsächlich ausgestellten Urkunde vom 16. Mai 1712 wird der Landtag auf das verwiesen, was ihm die Deputation im Namen des Kaisers über die dem Kaiser nötig scheinenden Maßregeln zur Perfektionierung des Werkes mitteilen werde. Es waren die Vorbereitungen gemeint, die einen gleichlautenden Beschluß auf dem ungarischen Reichstage ermöglichen sollten.[74])

Die Sanktion des Landtagsbeschlusses von 1712 unterblieb. Sie wurde verschoben oder wurde nicht für nötig gehalten. Die Kroaten haben jedoch die darüber verfaßten Artikel immer als für sie selbst verbindlich betrachtet und ihre Deputierten, die sie zum ungarischen Reichstage 1712, 1714 und 1722 absandten[75]), verpflichtet, von dem Beschlusse des Jahres 1712, den sie Statut und Artikel nennen[76]), unter keinen Umständen abzuweichen, noch ihn beeinträchtigen zu lassen. Auch bei der Anerkennung Maria

[72]) Bei Kukuljević zweimal, I, S. 383 und II, S. 111 ff., abgedruckt.

[73]) Diese Vermutung Bidermanns, II, S. 228, hatte der Herr Direktor des Agramer Landesarchiv die Güte, durch den dortigen Aktenbestand zu bestätigen.

[74]) Im zurückbehaltenen Konzept hatte es geheißen: „Operam daturi (Nos), ut quae cepisti consilia ea quoque inclyti Hungariae regni Status et Ordines amplectantur."

[75]) In Congregatione regni de' successione augustissimae Domûs factae declarationi et resolutioni superindeque condito statuto et articulo.... derogari non patientur, minus ipsi.... ab eodem statuto ullo pacto recedent.

[76]) Jus et successionem augustissimi foeminei sexus Austriaci acceptantes et agnoscentes. Kukuljević, II, H. 124 ff.

Theresias im II. kroatischen Gesetzartikel des Jahres 1740 wiesen sie außer den ungarischen Thronfolgeartikeln I und II von 1722 und 1723 auch auf Artikel VII des Landtagsbeschlusses von 1712 hin[77]), wobei sie, wieder ohne Beschränkung auf bestimmte Linien, von der Annahme und Anerkennung des „Rechtes und der Sukzession des durchlauchtigsten österreichischen Weiberstammes" (sexus foemineus) sprachen. Die Artikel vom 9. März 1712 „sind ganz regelmäßig ausgestellt, mit dem Siegel des Königreiches und der Unterschrift des Protonotars versehen"[78]) und befinden sich im Agramer Landesarchiv. Es mag ja sein, daß die autonomen Beschlüsse des kroatischen Landtages ebenso wie die Beschlüsse der Generalkongregationen der Komitate zu ihrer Gültigkeit der königlichen Sanktion nicht unbedingt bedurften. Aber der kroatische Landtag ließ sich doch gelegentlich wenigstens einzelne Artikel von Landtagsbeschlüssen der Jahre 1643, 1644, 1645, 1649, 1651, 1654, 1655, 1656, 1659, 1660, 1674, 1675, 1676, 1681 im letztgenannten Jahre durch Kaiser Leopold als Ganzes auf einmal sanktionieren, weil der Landtag auf den königlichen Schutz dieser Gesetze Wert legte.[79]) Man könnte auch anführen, daß das Wahlrecht beim Aussterben des Mannesstammes des Herrscherhauses nur dem Lande zustand und daß, wenn irgendwo volle Eigenberechtigung und Selbstbestimmung galt, dies gerade für die vorzeitige Ausübung des Eventualrechtes gelten mußte, so daß die dem Lande gesetzmäßig allein zustehende Verfügung über den ver-

---

[77]) So berichtet mir gütigst Herr Direktor Dr. Ivan Bojničić, wobei er hinzufügt: „Die Beschlüsse des Kroatischen Landtages bedurften niemals einer besonderen Sanktion. Wir besitzen die Originalartikel von vollen drei Jahrhunderten, jedoch keine einzige Sanktion. Die Artikel wurden eben schon durch den Beschluß des Landtages zum Gesetze."

[78]) Adam Wolf, „Die Geschichte der pragmatischen Sanktion bis 1740", Wien 1850, S. 38, behauptet, die kroatischen Stände hätten die pragmatische Sanktion am 9. März 1722 angenommen. „Ein Jahr früher", sagt er nach Erwähnung des Jahres 1723. Lustkandl, „Kaiser und König", a. a. O. S. 102, gibt das Datum 9. März 1721. Aber beide Daten sind unrichtig. Nur der 9. März des Jahres 1712 kommt in Betracht. Denn wie mir der Herr Direktor des Agramer Landesarchivs gütigst schriftlich mitteilte, gab es im März 1722 überhaupt keinen Landtag, und wurde über die pragmatische Sanktion bis zur Huldigungsadresse Kroatiens vom 1. Dezember 1740 auf dem Landtage überhaupt nicht mehr verhandelt. Vgl. oben Anm. 57.

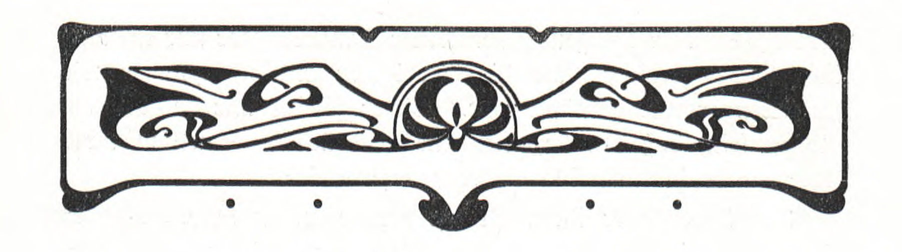
[79]) Bei Kukuljević, II, S. 84 bis 90.

waisten Thron strenge genommen keiner Sanktion oder nur insoweit einer solchen bedurfte, als die Verfügung an Bedingungen wie Freiheitengarantie geknüpft war. Sicher scheint mir bei alledem doch zu sein, daß den Kroaten eine ausdrückliche Sanktion ihres Thronfolgebeschlusses 1712 lieber gewesen wäre.

Es dürfte daher ihren Protest hervorgerufen haben, als der ungarische Reichstagsbeschluß von 1715 (Art. III) zustande kam, daß nach dem Erlöschen von Kaiser Leopolds I. Mannesstamm das Recht der Stände, den König zu wählen, in Kraft zu treten habe. Wenn dieser Protest tatsächlich eingelegt wurde, so bedeutete er die Mißachtung auch des parlamentarischen Verbandes Kroatiens mit Ungarn.

(Fortsetzung folgt.)





Islands Aussehen.

Von Prof. Dr. Wilhelm Götz, München.

Eine Frage von praktischer Tragweite wird erörtert, wenn man den Wechsel des Aussehens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Länder prüft, wie solcher nach Verlauf einer Reihe von Jahrhunderten deutlich genug erkennbar wird. Hiebei handelt es sich ja alsbald um die kausalen Mächte, von welchen die wahrgenommenen Änderungen herrühren, im besonderen darum, ob es der Mensch ausschließlich sei, welcher die Ausstattung und den wirtschaftlichen Wert seiner Wohnräume und Nutzgebiete jeweilig höher geführt oder durch Unverstand und Lässigkeit herabgemindert habe? Oder sollte auch unabhängig vom Verhalten der Bewohner ein und der andere Naturvorgang eine Verschiebung des Länderwertes bringen?

Die Bejahung der letzteren Frage erachtet Verfasser für geboten. Er glaubt auch, die Gründe hiefür bereits zureichend dargetan zu haben, und zwar sowohl durch Belege aus der subtropischen und der gemäßigten Zone (s. des Verf. „Histor. Geographie") als auch durch allgemeine physische Vorgänge in der Erdrunde.[1])

Bei der Umschau nach örtlichen Tatzeugnissen treten ohne Zweifel z. B. die Länder am Mittelmeer kräftiger ins Auge als etwa jene von Mitteleuropa. In letzterem wird durch die Gleichmäßigkeit des atlantischen Klimas und aller wesentlichen physikalischen Eigenschaften des Bodens weit mehr die Gleichheit der Naturgrundlage der organischen Wesen, also auch des Menschen, auf lange Zeiträume gesichert, als in der nächstsüdlichen Zone. Noch

[1]) Meteorolog. Zeitschrift (Wien), 1905.

näher aber als etwa durch eine Untersuchung über Deutschlands und Frankreichs Naturänderung würden wir zur Beantwortung unserer Hauptfrage gelangen, wenn wir noch weiter nördlich uns in das Bereich meerumwundener Lande begeben. Denn hier sind die klimatischen Gegensätze innerhalb der Jahreszeiten noch geringer, wie auch die abgeschwächte Kraft der Sonnenbestrahlung noch mehr ein gleichmäßiges Wirken der Klimafaktoren begünstigt, als derlei etwa an der Mittel-Elbe stattfindet. So finden wir uns auf Skandinavien, Nordschottland und jedenfalls auch auf das große Festlandstück zwischen Norwegen und Grönland hingewiesen, nämlich auf Island (104.700 Quadratkilometer).

Island umspülen auf allen Seiten Fortsetzungen und Endzweige der warmen Strömung, welche vom Osten Amerikas kommt; sie sorgen für feuchtere Luft und dank der bergig emportretenden Bodengestalt für ausgiebige Niederschläge in jeder Jahreszeit: trotz der Berührung des Polarkreises vermag die Insel die große Mehrzahl ihrer Herdentiere im Winter ohne alles Obdach am Leben zu erhalten.

Immerhin können wir für die Zeitspanne von der ersten dauernden Besiedlung der Insel an bis heute Änderungen im Aussehen derselben erkennen, welche nicht nur von ihrem eruptiven Charakter und von den Bewohnern bewirkt wurden, sondern auch, wenn schon in geringerem Maße, von einer ersichtlichen Abschwächung der Bodenfeuchtigkeit zeugen. Jedoch trachten wir nicht nur das letztere an einigen Symptomen zu erkennen, sondern die mannigfache Änderung kurz zu zeichnen, welche Island innerhalb etwa 6—700 Jahren, beziehungsweise auch von seiner norwegischen Besetzung an, im geographischen Aussehen erfahren hat.

I.

Island um 1200 n. Chr.

Seit 874 erfolgte bekanntlich nach zwei Entdeckungsfahrten von Seiten skandinavischer Schiffsführer die rasche Besitzergreifung der begrünten Landschaften durch norwegische, auch durch schwedische Auswanderer. Vor ihnen hatten nur einmal irische Mönche, wahrscheinlich nur eine Anzahl von Monaten hindurch, es mit der Ansiedlung versucht. (Von den Fär-öer allerdings sahen sich Einsiedler aus Island erst nach etwa hundertjähriger Benützung dieser begrasten felsigen Gruppe, welche sehr viele Schafe ernährte, durch

die räuberische Gewalttätigkeit herbeigekommener Normannen vertrieben. Beides nach Dicuil, welcher um etwa 825 n. Chr. in seinem Buche „de mensura orbis" berichtete.)

Ein herrenloses Land mit vielem reichlichen Graswuchs, zahlreichen Birkenwäldern, durchmischt mit Weiden und Ebereschen, sodann mit ergiebigstem Fischfang und massenhaften Scharen größerer Vögel, darunter namentlich auch Gänse und Schwäne — mußte umsomehr in wenig Jahrzehnten besetzt sein, als es Raum genug für friedliches Selbstzusprechen ausgedehnter Bodenflächen darbot. Von Anfang an ging man hiebei unter Lenkung von Seiten einer gemeindlichen Ordnung vor, und an allen vier Seiten der Küste, wo nur immer Talzüge und niederes Flachland in das Binnengebiet sich tiefer hineinzogen — kam es zu mehr oder weniger langer Aufeinanderfolge einzelner Anwesen, zuweilen auch kleiner Gruppen von solchen. Bis um etwa 950 war das meiste nutzbare Land in die Hände fleißiger und kundiger Herdenbesitzer gelangt, welche sich auch nach Möglichkeit mit dem Anbau von Gerste bemühten, wie in ihrer norwegischen Heimat. Letzteres bekunden uns Einzelheiten genug. Vor allem erhielt eine große Anzahl von Gehöftegruppen oder „Ortschaften" Namen, welche „Akr" oder verwandte Begriffe enthalten. Als dann das Christentum die Religion der Bevölkerung wurde, ward Kirchen da und dort Ackerland zugewiesen und man bestimmte Naturalabgaben von Körnerfrucht als ihre jährliche Einnahmen.[2])

Allerdings blieb es hiebei unsicher, ob alljährlich reife Frucht gewonnen wurde, weshalb man es ausdrücklich als besonderen Vorzug einzelner Grundstücke erwähnte, daß sie Jahr für Jahr sich verlässig erwiesen. Allein dies kann wohl ebensowenig ein Zeugnis gegen die Verwendung nicht weniger Tieflandstreifen für Gerstenoder Hafersaat bilden, als wenn wir erfahren, daß auf den hochgelegenen Stufen des Pustertales oder im Sextentale die schwächlichen Roggen- oder Gerstenhalmbestände infolge von Fröſten im Juni oder im Septemberanfang keine Körnerernte gewähren. Denn dieses Fehlschlagen hielt die Bewohner nicht ab, lange Zeiten hin-

---

[2]) Diese Tatsache zu Gunsten des verbreiteten Getreidebaues führt K. v. Maurer in seinem „Island, bis zum Untergang des Freistaates", 1874, S. 17 an, obwohl er in sehr bestimmter Form jede klimatische Änderung vom 11. Jahrhundert bis heute für ausgeschlossen erklärt.

durch ihre wenig lohnenden Arbeiten daran zu setzen. Die Bestellung von Getreideäckern, welche auch im Norden, u. a. auf Fjordinseln, mit Erfolg stattfand, trat freilich ohne Zweifel nach ausgiebiger Verdichtung der Bevölkerung, wie wir sie bis zum Ende des 12. Jahrhunderts uns zu vergegenwärtigen haben, hinter den Arbeiten am Boden zurück, mit welchen man auf reichliche Wiesengrasgewinnung bedacht war. Den Wert regelmäßiger Bewässerung für Heuschlag erkannte man bald genug, um wenigstens dem Rind im Winter, am Frühjahrsende wohl auch den Pferden das Notwendigste geben zu können. Nahe allen nicht geradezu ärmlichen Anwesen hoben sich von dem mattfarbigen oder steinigöden Gelände belebte Wiesflecke ab, deren dichtes und höheres Wachstum murmelnde Wasserläufe in feuchten Gräben sicherten oder bewirkten. Flüsse und Bäche starken Gefälles strömen ja von der Höhenmasse des Landes reichlich zu den manchfaltig einschneidenden Fjorden, um für jene seitwärts andauernd genug Wasser abgeben zu können. Brachten daher die Ansiedler auch nicht von ihrer Heimat die Gewohnheit künstlicher Bewässerung mit, so legte doch die Natur der Dinge dem intelligenten Volke jener Jahrhunderte Islands eine solche Verbesserung von Grasflächen überaus nahe. So kam es schon in jenen Zeiten zu besonderen Vorschriften über die Benützung von Wasserleitungen durch den einzelnen Grundbesitzer, ganz wie bei uns in deutschen Gebieten, namentlich für Bäche und kleinere Flüsse. (Siehe Maurer, S. 403.) Insbesondere war derlei Wasserbenützung naturgemäß für den „Tun", ein Grundstück, welches man vor den Weidetieren mit einer niederen Mauer aus Rasenstücken und Steinen sicherte. Bald mußte man auf ausgedehnteren Flächen wohl auch wahrnehmen, daß derlei Schutzmauer gegen die austrocknende und sonst verwüstende Heftigkeit der so häufigen Sturmwinde eine erfolgreiche Vorkehrung sei.

Immerhin war es ungleich wichtiger und für das Aussehen Islands besonders vorteilhaft, daß in den vielen Fjordtälern landeinwärts, sodann längs der Gewässer reiche Grasweidestriche sich darboten. Dies machte in den ersten 60—80 Jahren der Besiedlung immer neue Landverteilungen möglich und ließ die gesamte Viehzucht bestens entwickeln, so daß von Anfang an der Ertrag des Grasbodens und der Herde den weitaus vorherrschenden Erwerbszweig bildete. Besonders im Norden zogen viele Täler und Senkungen zwischen düsteren Bergrücken durch saftiges, nahrhaftes

Gras[3]), an „Hochweide", d. h. Weideland in höher gelegenen Talungen, gab es freilich auch im Westen und Osten beträchtlich viel, wenn auch Gras und Kraut dort den Boden meist nicht wirklich überkleideten.

So wurden denn diese Gegenden von zahlreichen Herden durchzogen. Gewiß bestanden diese von vornherein meist aus Schafen; aber zahlreich waren auch die Rinder und damals wohl erst an dritter Stelle die Pferde. Nach verschiedenen Einzeltatsachen aber war damals immerhin das Großvieh verhältnismäßig beträchtlich zahlreicher als in der Neuzeit[4]). Viele Pferde zu halten, brachte der Transportbedarf für die Waren und Personen auch bei geringen Entfernungen mit sich; die Milch der Kühe sodann bildete ein wichtiges tägliches Nahrungsmittel allenthalben. Unbedingter noch hatte man die Rindshäute nötig, um dem manchfaltigsten Lederbedürfnis zu genügen. Das Schaf hatte vor allem Milch zu spenden, auch zur Herstellung von Butter. Damals hegte man aber auch Ziegen, da es nicht an dem reichlich nötigen Futter von Stauden (Erlen, Sorbus) fehlte. Schweine werden auch in den ersten Jahrhunderten wenig Verbreitung erlangt haben. Die allmähliche Verstärkung der Schafzucht hing mit der Volksmehrung zusammen; denn diese drängte dazu, die Weidenutzung in sterilere und höhere gelegene Striche auszudehnen, deren Boden für Rind und Pferd nicht mehr aufzukommen vermochte.

Die „unproduktive Bodenfläche", das steinige, moosbedeckte und sonst unverwendbare Gebiet der Insel nimmt allerdings den weitaus größeren Teil ihrer Gesamtfläche ein, meist zerbrochene Lava, Moor, vulkanischer Sand und Aschenlagen, und zwar mehr aus rezenter Zeit, als aus der des Diluviums und der vorhergehenden Periode. Aber das Gesamtareal dieses Ödlandes war beträchtlich geringer als heute, zumal im Verhältnis zu der eigentlichen Weidebodenfläche.

Verschüttende Eruptionen, die am bestimmtesten dieses Verhältnis änderten, fanden natürlich wie vor der Besiedlung so auch

---

[3]) „Im Norden steht das Gras viel dichter und ist saftiger als in südlichen Ländern, lebendiges Grün und Tausende von Blumen, welche einen lieblichen Schmuck vieler isländischen Landschaften geben", zeigen einen „wohltuenden Gegensatz zu den Lavawüsten" weiter Gebiete. (v. Maurer).

[4]) Mehrere Beispiele und Notizen bringt hiefür gerade auch Maurer S. 398—401, a. a. O.

in den ersten Jahrhunderten nach ihr statt. Aber die ausgeworfenen und ausströmenden vulkanischen Massen lagerten sich noch nicht so weit in das flachere Land, in die breitere Nutzfläche hinaus ab, als nach 1200. Jene älteren und ältesten Zeiten boten noch die energischere Modellierung der Insel dar, welche vor allem durch Erosionstäler und andere Furchen sich ergab, die von den Schmelzwassern des (in Island naturgemäß verspäteten) Schlusses der Eiszeit und den gleichzeitigen verstärkten Niederschlägen ausgearbeitet waren. Der größere Wasserreichtum der Vorzeit, dieser plastisch tätige Faktor stellte noch eine beträchtliche Reihe von Jahrhunderten hindurch die konkaven Räume her, in welche die älteren Lava- und Schuttströme hauptsächlich Aufnahme erhielten. So waren es dann erst die späteren Eruptionen, deren glutflüssige und pulverisierte oder auch trümmerige Massen seitlich und nach vorwärts über die tiefere Furchenlage sich hinausgedrängt fanden und auf fruchtbarer Fläche sich ausbreiteten. — Mit der Vulkanität hängen auf dieser Insel wohl nahezu alle ihre so häufigen Erderschütterungen kausal zusammen, durch welche in merkwürdiger großer Anzahl Bergrutsche oder große Felsabbrüche herbeigeführt wurden.

Das Auftreten der heißen Quellen, seien sie ständig oder intermittierend, war vor 1200 sehr wahrscheinlich minder reichlich als später. Da diese Wasser durch die Mitteilung von Wärme an den Pflanzenboden und für den Wirtschaftsbedarf des Bauern und Hirten sich sehr nutzbar erweisen, würde die reiche Literatur jener älteren Zeit wohl sie zuweilen erwähnen, wenn in dieser Hinsicht die Natur so ergiebig gewesen wäre, als etwa im 18. Jahrhundert. Mit dem häufigeren Ausbrechen der vulkanischen Essen durch die Krater und Risse der stumpfen, älteren Erstarrungsgebilde nach 1200 kam es auch zu einer zahlreicheren Eröffnung dauernder heißer Quellen. Wenn man aber vom Sinterkogel des bekannten Großen Geysirs zu dem Berechnungsergebnis kommt, daß diese periodische Quelle im Anfang des 9. Jahrhunderts entstanden sein werde, so entspricht dem insoferne eine Schilderung des Saxo Grammaticus aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, als diese nahezu mit Gewißheit eine Darstellung dieses Geysirs bietet.

Den bemerkenswertesten Zug aber in der Landschaft bildeten auch hier die menschlichen Ansiedlungen samt den für die Sommermonate um des Weideviehs willen erbauten Hirtenwohnungen in höher gelegenen Weidestrichen. Besonders mit Hilfe der Anwesen

wurden die bewohnten Teile der Insel befähigt, zwar nicht farbenreiche, jedoch durch die Verschiedenheit der Erscheinungen immerhin ansprechende Bilder zu gewähren. Denn es beschäftigte das Auge lebhafteres Grün, zumeist nahe rasch vorwärtseilenden oder über Trümmer dahinstürmenden Bächen und Flüssen, Wasserfälle und seenähnliche Erweiterungen, dazwischen aber die umfangreichen Bauernhofbaulichkeiten, zudem das anmutige Birkenlaub zahlreicher Waldstreifen: dies alles aber innerhalb dunkler Rahmen basaltischer und anderer Rücken und gestreckter Abzweigungen oder mit dem Hintergrunde lichtvoller Firnfelder, deren Gletschereis talwärts zieht. An den vielen Fjorden und ihren schmalen Seitenbuchten gesellte sich hiezu noch der Reiz dieser Meeresfühler und einzelner Ortschaften, d. i. Häusergruppen, während das regste Leben der nordischen Vogelwelt sich auf den Küstenfelshöhen entfaltete und zu jeder Jahreszeit Fischerboote den Reichtum dieser Gewässer bezeugten.

Die Gehöfte machten wohl zumeist mehr den Eindruck behäbigen Wohlstandes, als es durch die Tatsachen veranlaßt war. Wir nehmen hiebei gewiß mit zweifelsfreiem Grunde an, daß die Anlage eines Anwesens schon im Anfange wesentlich so gestaltet war, wie noch im 18. Jahrhundert: kleine Hausgestalten in größerer Zahl, dicht nebeneinander mit ihren Giebeln in gleicher Front, für die verschiedensten Wohn- und Wirtschaftsaufgaben bestimmt, demgemäß in Größe und Ausstattung, nicht aber in der Form manchfaltig, meist 5—10 (heute selbst bis 30) Firste. Hiebei wurden zumeist Pferde und Schafe nicht einmal in Winterstallungen geschützt. Diese Tiere verwies man im ganzen schon damals auf Selbstversorgung durch Scharrfutter. Allerdings ward diese etwas brutale Behandlung später noch allgemeiner. Denn es wird aus Verhandlungen und Einzelnotizen der früheren Zeit erkennbar, daß man in Heugewinnung eifriger war als später. Freilich könnte dieselbe auch lediglich für die damals zahlreichere Rindviehhaltung stattgefunden haben. (Die unansehnliche Höhe der Pferde Islands wird sicherlich mehr auf die vernachlässigte Fütterung als auf das Klima zurückzuführen sein.)

Daß wir die Baulichkeiten für das 10. bis 12. Jahrhundert ganz ähnlich den neueren voraussetzen, beruht wesentlich auf der Tatsache, daß in Norwegen und Schweden die Holzbaukunst im 11. und 12. Jahrhundert eine hochentwickelte war, bewiesen durch

die sogenannten Stabkirchen jener Zeit und durch die mancherlei Bezeichnungen der Holzbauteile, welche doch nicht erst durch die Kirchenkonstruktionen aufkamen, sondern durch sie höchstens eine Bereicherung erfuhren. Immerhin konnten in dieser älteren Periode naturgemäß Balken, Pfosten und die Dielen des Daches nur dürftiger und roher ins Auge treten, da man noch ausschließlicher vom Treibholz und von den Birkenstämmen des Landes abhängig war, letztere allerdings damals stärker waren als heute. Der Importverkehr konnte jedenfalls die Bauhölzer nur verhältnismäßig teurer abgeben als im 19. Jahrhundert; die Eisen- oder Stahlwerkzeuge waren primitiver in Material und Ausführung; ja es wurde neben ihnen im 9. und 10. Jahrhundert noch von so manchem das Holz mit Steingeräten bearbeitet. Um 1200 allerdings waren die Berührungen der Isländer mit den fortgeschrittenen Kulturländern schon derart, daß es ihnen an der Kenntnis entwickelter Gewerbe und künstlerischer Leistungen nicht fehlen konnte. Denn, wenn auch die einheimische Kirchenausstattung sehr bescheiden blieb, so war man doch eifrig im Pilgern nach Rom, und zwar durch Mitteleuropa (schon aus dem 10. und 11. Jahrhundert überliefert ein Wallfahrerverzeichnis aus dem Kloster Reichenau 39 Isländer), wie dann im 13. Jahrhundert die kirchliche Touristik der Insel ihre größte Lebhaftigkeit erreichte; schon um 1150 aber besaß man ein Itinerarium hiefür.

Doch konnte dies nicht eigentlich die Kaufkraft der Inselbewohner stärken, weshalb für die damaligen Zeiten mehr als für das 18. und 19. Jahrhundert die „Mauern" der Baulichkeiten aus Torf, Rasen und Steinen die Regel bildeten und nur die Dächer samt Giebel und selbstverständlich Türen und andere Öffnungen Holz beanspruchten.

Um die Gehöfte sah man schon infolge des nahen oder angeschlossenen „Tun" und um 1200 auch nicht selten des Gartens für anspruchslose Gemüse, an den Fjorden auch die Hilfsmittel der Fischerei und des Vogelfanges, überall aber auch etliche Haustiere. Wo sich eine Gruppe von Anwesen zeigte, da gab es dann nicht selten noch den schmucklosen Holzbau der Kirche samt Friedhof, freilich keinen Turm noch Kuppel oder dergl. Aber man traf da auf eine Art Kultursitz in geistiger und in erwerblicher Hinsicht und die räumlich große Erstreckung der Pfarrbezirke diente dem Unterhalt lokaler Wege, wie das Bedürfnis, aus Binnentalland-

schaften zur Lände der Handelsschiffe zu kommen, Reitwege über Berghöhen und durch die Wälder der duftreichen isländischen Birke entstehen ließ.

Wäre nicht beträchtlich viele wilde Fehde (vor allem in dem reichlich besiedelten Südwesten) bereits um 1200 (im 13. und 14. Jahrhundert freilich weit mehr) dem Gedeihen der Insel entgegen gewesen, so konnte bei der frühzeitigen Ausbildung der Grundbesitzordnungen und der Wiesenpflege die damalige Überschau über die bewohnten Täler und flacheren Striche Islands nur mit einem ansprechenden Gesamtbilde erfreuen, namentlich sobald südlichere Nachbarländer, wie etwa Schottland und Norwegen, zum Vergleiche herangezogen wurden.

Zudem waren die feindlichen Naturkräfte der Insel, die Vulkanität und ihre Begleit- und Folgeerscheinungen, damals offenbar weniger tätig als in den kommenden Jahrhunderten. Es trifft ja hier nicht ebenso als anderwärts zu, daß wir aus dem Stillschweigen der Überlieferung nicht auf das Ausbleiben von Ereignissen schließen dürften. Denn die chronikalischen und sonstigen Überlieferungen, geschrieben und gedruckt, wie sie Island bietet, sind im Verhältnis zur benützten Gebietsgröße weit zahlreicher und inhaltlich mannigfaltiger als etwa jene Deutschlands aus gleicher Zeit. Sie hätten nicht so ungemein spärlich der schweren Störungen im Grundbesitz und im Bestande der Siedlungen Erwähnung getan, wenn ebenso empfindlich als weiterhin Verwüstungen der Vulkane, Erdbeben und Vermuhrungen über die Bevölkerung gebracht worden wären.

(Schluß folgt.)





Gedichte.

Von Jenny von Reuß-Hoernes, Graz.

Intempestiva nocte.

Eine zeitlose Stunde ist in der Nacht,
Die sollst du nicht schauen.
Wer da noch wacht,
Erblicket das Grauen.
Der sieht es gleiten auf blutigen Sohlen,
Der hört tote Sünden neu Atem holen,
Der hört sie rütteln an ihren Grüften,
Der hört die Seufzer der Stille in Lüften
Aufstöhnen in nie endender Qual
Und über den Himmel bis tief zu Tal
Hingellen wie Fluch und Racheschwur
Den Schrei der Natur.

Der Kleinstadt.

Wenn ich einst sterbe — hier nicht möcht' ich sterben,
Wo der Philister feil die Zunge wetzt,
Sich lüstern schmunzelnd an Skandälchen letzt
Und fremdes Glück behaglich schlägt in Scherben.

So lang ich lebe, mögt ihr mich begeifern.
Nur Sporn und Ehre wär' mir euer Haß,
Gält' er mir mehr, als wenn ohn' Unterlaß
Die bissigen Köter in den Gassen eifern.

So lang ich lebe und so lang ich singe,
Beschau' ich's lächelnd, werft ihr Stein um Stein,
Seid ihr zu grob, so schlag' ich sausend drein,
Es führt mein Lied gern eine scharfe Klinge.

Doch nur nicht sterben hier! — Drum bet' ich täglich.
Daß euer plumper Fuß mein Grab betritt. . . . . .
Ich tot und wehrlos unter eurem Schritt —
Das auszudenken ist mir unerträglich.

Rosenevangelium.

Ich mag die Lilien nicht, die ernsten, bleichen,
Die uns so fragend in das Antlitz sehen,
Die keusch verneinend einem Vorwurf gleichen,
Hochmütig stolz an graden Stengeln stehen.

Die Rosen liebe ich, die herzblutroten,
Die Sonnenküsse düfteschwer erschließen,
Die süß beredt, nach göttlichen Geboten
Uns Leben predigen, Lieben und Genießen.

Nacht.

O lern', mein Herz, das einst so wild geschlagen,
In unbezwungnen Gluten hat gepocht,
So stolz gewünscht, so mächtig unterjocht,
Nun lerne, was du nie gekonnt: entsagen!

Die Säulen deines Hoffens sind zerschlagen,
Im Lämpchen deines Glücks verschwelt der Docht,
Du hast ihn neu zu zünden nicht vermocht,
Nun lern' die Nacht und Finsternis ertragen.

Nein — suche nicht! — Dir leuchten keine Sterne,
Ein Abgrund starrt der Himmel über dir,
Vergeblich spähst du sehnend in die Ferne.

Und sähst du auch im Weiten sanft sich's röten,
So ist's kein Tag — ist nur, o glaube mir!
Verlohtes Glück, dich langsamer zu töten.

Glückes Ende.

Ein süßes Glück, zu übermächtig groß,
Fiel eines Sonnentags mir in den Schoß —
Ich war in Wonnen trunken.

Kaum, daß ich lichtentwöhnt und überrascht
Mit ungeübten Fingern es erhascht,
Da war es schon versunken.

Und wie ein Kind, dem ein Insekt entflog,
Um das die Faust sich ängstlich schützend bog,
Schaut' ich die leeren Hände.

Ich hab' geträumt, daß ich so selig war,
Zur Sonne kehrt mein Glück, die es gebar —
Schweig' Herz! so ist das Ende.

Fata Morgana.

Sternlos war die Nacht,
Einsam irrte ich durch leere Räume.
Da zerrissen des Gewölkes Säume
Plötzlich wie durch eines Zaubers Macht.
Und ich sah in ferne, lichte Weiten,
Sah des Glückes goldne Segel gleiten,
Sah der Hoffnung farbige Wimpel wehn,
Aphroditen selbst am Steuer stehn.
In der Schönheit tiefe, blaue Flut
Goß sie lächelnd duftend Rosenblut,
Grüßte mich mit Blicken zärtlich heiß,
Winkte mir mit Händen schlank und weiß,
Öffnete der Lippen Purpurrand,
Sprach ein: Komm! mir lieblich zugewandt.

Und die Arme hob ich hoch empor
Sehnsuchtsvoll in heißem Glückbegehren.
Weh! Da senkte schwarz sich Flor auf Flor,
Mir den Blick ins All des Lichts zu wehren.
Und in Tränen bin ich jäh erwacht
Knieend an dem Grabe meiner Träume.
Einsam irre ich durch leere Räume,
Sternlos ist die Nacht.





Eine Madonna von Josef Gasser.

Eine Bildhauergeschichte, den Akten und brieflicher Mitteilung nacherzählt von **Adolf Prack**, Purkersdorf.

„Des besten Künstlers herrlichsten Gedanken
Ein einz'ger Marmor kann ihn ganz enthalten,
Doch muß, will ihn der Meister uns entfalten
Die Hand dem Geist gehorchen ohne Wanken."

Aus einem Sonett von Michel Angelo Buonarotti.

I.

Der Name des Bildhauers Josef Gasser ist wohl nicht bloß den Wienern, sondern auch in den weitesten Kreisen der Kunstwelt bekannt.

Er selbst, eine in der Höhe von beiläufig sechs Fuß persönlich auffallende Erscheinung, wenn er so mit breitem Künstlerhute, langem Rocke, in früheren Jahren auch mit langen Haaren und in etwas vorgebeugter Haltung, über den Graben und Kohlmarkt schritt, hat mit diesem, häufig den Künstler bezeichnenden Äußeren, wohl manches Vorübergehenden Blicke länger angezogen.

Künstlerisch Hand in Hand gehend und doch verschieden von seinem, am 2. Oktober 1817 zu Eisentratten in Kärnten geborenen und am 24. April 1868 zu Pest verstorbenen Bruder Hans Gasser, für dessen Kunstgenie die in Wien, Wiener-Neustadt, Graz, Klagenfurt und Oxford[1]) aufgerichteten Standbilder und das

[1]) In Wien: Die Statue der Kaiserin Elisabeth am Westbahnhofe, das Denkmal Mozarts am Zentralfriedhofe, das Donauweibchen im Stadtpark, die Statuen der heil. Elisabeth und des heil. Johannes an der Südseite der Stefans-

in Villach im Jahre 1871 ihm gewidmete Ehrendenkmal Zeugnis geben, ist **Josef Gasser von Valhorn** am 22. November 1816 zu Prägarten, im Bezirke Windisch-Matrei, in Tirol geboren und starb am 28. November 1900, im hohen Alter von 84 Jahren. Er überlebte also seinen jüngeren Bruder um mehr als 32 Jahre. Seiner hervorragenden und vielfachen Verdienste um die plastische Kunst wegen, wurde er im Jahre 1879 geadelt.

Beide Brüder waren Söhne eines Tischlers und Holzschnitzers und verrieten ihr außergewöhnliches Talent schon frühzeitig in Holzschnitzarbeiten. Die höhere Ausbildung wurde ihnen zuerst an der Wiener Kunstakademie zu Teil, welche Josef Gasser im Jahre 1837, als ein Schüler Kliebers besuchte und bei der er wieder in den Jahren 1865—1873 als Professor wirkte. Die Lehrjahre von Hans Gasser begannen dort im Jahre 1838, worauf er im Jahre 1842 zu München, unter Schnorr und Kaulbach noch höher stieg; dann im Jahre 1847 nach Wien zurückkehrte und eine Zeitlang als Professor des Zeichnens und Modellierens bei der Akademie angestellt war.

Von den Werken, welche den Namen Josef Gassers mit bleibenden Glanze umgeben, ist uns aber schon in der ersten Zeit seines Emporstrebens, nämlich im Jahre 1852 eine Madonna aus karrarischen Marmor, mit dem Jesuskinde im Arme, beiläufig in halber Lebensgröße ausgeführt, zu Gesicht gekommen.[2])

Wollten wir einigermaßen motiviert den Eindruck wiedergeben, welchen diese Madonna, nach öfterer und längerer Betrachtung über uns gewann, so müßten wir eine weihe- und andachtsvolle Beschreibung der holdseligen Züge und Gestalt aufgezeichnet haben, müßten vertieft schauend und fühlend, wie Friedrich Schiller die Juno Ludovisi[3]) oder Hermann Grimm die Venus von Milo[4])

---

kirche, die Kriegerstatuen und allegorischen Figuren beim Arsenal, die Brunnenstatuen an den Seiten des Opernhauses, die Statuen bei der Johanneskirche in Neulerchenfeld, plastische Arbeiten im Bankgebäude, im Sitzungssaale des Gemeinderates usw. Hans Gassers interessante Erscheinung und sein Ende schildert Hans Grasberger in der Künstlernovelle: „Adam und Eva". Leipzig, bei G. H. Meyer, 1906.

[2]) Auch Karl von Vicentis: „Wiener Kunstrenaissance". Wien, bei Gerold 1876, hat Josef Gassers Verdienste in der Plastik ziemlich früh hervorgehoben.

[3]) In der: „Ästhetischen Erziehung des Menschen" XV. Brief.

[4]) In zehn ausgewählten Essays zur Einführung in das Studium der Modernen Kunst. Berlin. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. Horrwitz und Gaßmann. 1876. S. 1—6.

beschreiben, um mit poetischem Widerhall im Leser ein leuchtendes, göttliches Phantasiebild zu erwecken. Welches Ideal stiller Größe hat der Meister in dieser Madonna, durch die vereinte Darstellung von göttlicher und menschlicher Natur, von Hoheit und Milde, von Majestät und Demut, der Welt vor Augen geführt! Ein wundervoller Traum und die schöpferische Macht des Künstlers; aus ihnen ist die Himmlische, wie von Morgenröte umflossen, so vor uns in die Wirklichkeit getreten, daß sie mit uns zu leben scheint!

Die nach der Ausstellung des Werkes über seine Provenienz anfänglich schwebende Dunkelheit, die Schleier, mit denen niedere Arglist und Zufall den Namen des Künstlers bedeckt hatten, das sonderbare Schicksal, in welche das Meisterstück geworfen wurde, trieben die Wurzeln seines aufkeimenden Ruhmes zur Blüte empor und so wurde dieses Schicksal auch zu einem Wendepunkte seines Lebens. Denn als die Kunde davon nicht bloß unter Bildhauern, Malern, Künstlern und Kunstfreunden, sondern auch in anderen Kreisen sich verbreitete und als sogar durch die Strafgerichtspflege die verzweigten Fäden eines betrügerischen Komplottes allmählich bloßgelegt wurden, da wurde das Interesse der Gesellschaft auf ungewöhnliche Weise wachgerufen.

Gleichwohl haben die öffentlichen Blätter der damals politisch eingenommenen, reagierenden Zeitperiode kaum irgend eine nähere Mitteilung zur Kenntnis des Publikums gebracht; mindestens keine, welche der folgenden, den Stoff ordnenden Erzählung von wahren Tatsachen Abbruch tun dürfte.

Im Jahre 1845 lebte Josef Gasser als Staatspensionär oder Stipendist in Rom und wohnte, nach Angabe des Professors Karl Ritter von Blaas, im österreichischen Gesandtschaftspalaste. Der Staat verlieh damals Jahrespensionen von 400 bis 600 Gulden Konventionsmünze an ausgezeichnete junge Künstler, die an der Akademie Preise errungen hatten, behufs ihrer in Rom zu erlangenden künstlerischen Vollendung. Durch Erfindung und Herstellung einer aus Holz geschnitzten Statue Leopold des Glorreichen, hatte Josef Gasser den Preis davongetragen und das Stipendium sich verdient.

Zu Rom war er mit zahlreichen Kunstgenossen in Verbindung gekommen und stand insbesondere in vertrautem Verkehr mit seinen Landsleuten Karl von Blaas und Karl Mayer, denen wir später

als Professoren der Historienmalerei an der Kunstakademie in Wien wieder begegnen.

Es war auch im Jahre 1845, daß ihn ein Kunstmäcen, den wir Georg Reitzing nennen wollen und welchem von Wien aus bekannt war, in welcher Höhe Gassers Talent sich gezeigt hatte, besuchte und bei ihm die Anfertigung einer Madonnastatue aus weißem Marmor bestellte. Zeit und Art der Übersendung nach Wien war dem Meister völlig überlassen worden.

Ganz gegen dessen Erwarten zog sich die Ausführung seiner Arbeit über die Maßen in die Länge.

Aus einem von ihm an den Besteller gerichteten Briefe de dato Rom, den 25. Dezember 1847 entnehmen wir die ersten Ursachen der stark verspäteten Absendung, womit die Angelegenheit sich zu verwickeln anfing. Der Meister hatte zuerst eine Madonnenstatue gemeißelt, wegen der im Marmor hervorkommenden Flecken sie jedoch gar nicht abgesendet. Während er an der zweiten Figur arbeitete, wurde er von einer Augenentzündung überfallen und mußte deshalb durch zwei Monate mit der Marmorarbeit aussetzen.

Als endlich die zweite, in glücklicher Inspiration begonnene Madonna, mit gesammelter Arbeitskraft vollendet war — im Juni 1847 — wurde er von einem neuen Übel, dem römischen Fieber und einer Rippenfellentzündung heimgesucht, so daß er nach überstandener Krankheit, infolge der gebliebenen Körperschwäche, erst am 14. Dezember 1847 dazukam, die Figur samt Piedestal auf der Poggana durch den Spediteur Antonio de Antonis expedieren zu lassen.

Vorher war es ihm noch gelungen, vom Ambasciatore bezüglich der Ausfuhrtaxe ein lascia passase zu erwirken.

Wenn nach so widrigen Ereignissen und in so bedrängter Lage der verhältnismäßig noch in jüngeren Jahren stehende Meister bei der Versendung vorläufig nur um baldige Vergütung der baren Auslagen: für das nicht bedungene Piedestal, beziehungsweise für den Marmor mit 4 Scudi romani, für die Steinmetzarbeit des Scapellino mit 8 Scudi, für Schleifen mit 4 Scudi — in somma mit 16 Scudi ersuchte, wenn er dabei noch bescheiden den Wunsch äußerte: die Madonna, — deren paktierter Preis durch die später gewonnene Einsicht des wahren Wertes, freiwillig auf mehr als

das doppelte erhöht wurde, — möchte den Erwartungen des Bestellers Genüge leisten, so können wir einem so rücksichtsvollen Benehmen gegenüber dem Besteller, unsere Anerkennung nicht versagen.

Indessen erhielt Gasser auf den, mit der Absendung der Statue geschriebenen, die Hindernisse der Arbeit und der Expedition bekanntgebenden Brief, von dem Besteller keine Antwort. Vorerst kam ihm vor, daß Georg Reitzing vielleicht wegen langen Zuwartens oder aus anderen Gründen etwas disgustiert sei. Nach seiner Versicherung schrieb Gasser im Februar 1848 noch zwei oder drei Briefe an Reitzing, erhielt jedoch abermals weder eine Antwort noch Geld.

Danach verfiel er in eine sehr schwere, ihn mit geistigen Trübsinn umnachtende Krankheit, die ihn durch zwei Jahre gefangen hielt und von der Welt abschloß.

So blieb ihm und seinen Freunden das Schicksal der herrlichen Madonna durch nahezu fünf Jahre völlig unbekannt.

Die Statue war ihnen verschwunden und schien überhaupt wie verloren. Georg Reitzing, der versprochen hatte, den paktierten Kaufschilling nach Empfang des Kunstwerkes zu übermitteln, kümmerte sich nicht weiter um die Ursachen, aus denen es nicht an ihn einlangte; stellte daher auch keine Nachforschungen zur Auffindung an.

War das Meisterwerk in unrechte Hände geraten, so war mit den heftig bewegten, aufrührerischen und kriegerischen Zeiten der Jahre 1848 und 1849, seit der Absendung von Rom, so überaus viel Zeit vorüber, daß bei den kosmopolitischen Verhältnissen der Kunst und Kunstwerke, die Statue auf allerlei Art und Abwegen, leicht außer Landes gegangen sein und auch ihre Besitzer schon gewechselt haben konnte. Aber davon sollten bei fortgesetzter Bemühung freilich Spuren zu finden und Aufklärung zu schaffen sein.

II.

„Mach', daß du aus meinem Hause kommst."

„Wenn Sie mir schon keine Geldunterstützung mehr geben können oder wollen, so werden Sie mich doch nicht ganz verstoßen, Großvater!"

„Wenn's nicht Geld ist, was willst du denn sonst noch?"

„Sie können mir doch auf vielen Seiten behilflich sein und mir unter die Arme greifen. Überall, wo Sie wollen, mögen Sie nachfragen und Sie werden erfahren, daß man mir jetzt ein gutes Zeugnis gibt. Ich arbeite und verdiene mit Nähen ehrlich und anständig mein Brot.“

„Und vertust dann sicher das Verdiente mit einem Liebhaber.“

„Mein Josef ist gar niemals auf meine Beihilfe angewiesen. — Gerade mein solides Verhältnis mit ihm, sollte Ihnen, Großvater, den Beweis meiner guten Aufführung liefern.“

„Da halt' ich nicht viel davon — hab' dir auch nicht erst einmal verboten, meine Schwelle wieder zu betreten.“

„So dürfte ich nicht einmal kommen, wenn ich gar nichts brauche, als Ihren guten Rat, Großvater? Zu wem soll man denn gehen, wenn einem selbst die nächsten Verwandten so wegweisen?“

„Du hast dich früher nicht nach meinem Rat benommen und schlecht aufgeführt. Sollte der Fall eintreten, daß du in einer ehrbaren Sache nichts weiter brauchst, als meinen Rat, so kannst du mir zuerst schreiben. Heute sag' ich darüber, ob du dann wieder kommen darfst, weder Ja, noch Nein. Nun aber, bist du wieder nur um Geld gekommen und darauf hab' ich gesagt: Ich geb' dir nichts mehr. Also sind wir fertig und ich sag' dir zum letzten Mal: Mach', daß du fort kommst.“

Die Angeredete war ein Frauenzimmer an den Dreißigen, von schlanker Gestalt, verriet wenig Spuren ehemaliger Reize, redete, wie man zu sagen pflegt, durch die Nase, war einfach, aber reinlich gekleidet. Während sie, ein paar Tränen erpressend, sich langsam zum Fortgehen anschickte, fuhren ihre Geieraugen, wie losgelassene Raketen, hinter dem Rücken des alten Mannes, in allen Ecken und über alle Gerätschaften herum.

Als sie das nächste Zimmer, durch welches die Blicke des an seinem Schreibtische sitzenden Großvaters ihr noch folgen konnten, passierte, gewahrte sie auf einem Schubladekasten, neben alten Zeitungen und Papieren eine beschriebene Karte, welche sie schon früher gesehen hatte und erkannte.

Ein Schritt — ein Griff nach der Karte — und sie glitt aus dem Zimmer, in der Überzeugung, daß dem Alten, während ihrer unverweilten Entfernung nichts aufgefallen sei; auch hoffte

sie, daß er den Abgang des schon länger daliegenden Papieres nicht bemerken werde.

Die kleine Szene, welche wir vorführen, spielte in Reindorf, einem ehemaligen Vororte von Wien, der außerhalb der früher bestandenen Mariahilferlinie gelegen war.

Der Großvater war ein alter, bürgerlicher Handwerker, welcher, nachdem er durch 25 Jahre Brunnenmeister gewesen war und als solcher einiges Vermögen erworben hatte, nun im Stande völliger Ruhe und Zurückgezogenheit lebte.

In seinem altmodischen Rocke von grüner Couleur, wie sie neben der blauen, besonders zur Franzosenzeit Mode war, mit alten Knöpfen und hohen Kragen, aber sauber gebürstet, in der Rechten den langen Stock mit Quaste aufstoßend, schritt er, wie eine Erscheinung vom Anfang des Jahrhunderts daher. Sich nur unter seines Gleichen oder in Kreisen, die ihm nahe standen, bewegend, war er doch von allen, die ihn kannten, wegen seiner Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit geachtet und stand überall im besten Rufe. Er zählte damals 75 Jahre, war zum zweiten Male an eine auch schon 69 Jahre alte Frau verheiratet, aber kinderlos geblieben. Die Frauensperson, welche er soeben abgefertigt hatte, hieß Karoline Moslinger und war die uneheliche Tochter einer zu Gyula in Ungarn verstorbenen Schneiderswitwe, nach deren Mann sie sich öfters fälschlich Schobl nannte. Ihre Mutter war eine Stieftochter der ersten Frau des Brunnenmeisters und wegen dieser Mutter hatte sie sich bis zu ihrem siebzehnten Jahre als Pflegekind in seiner Familie befunden. Obwohl sie daher zu dem Brunnenmeister weder blutsverwandt, noch verschwägert war, so nannte sie ihn doch Großvater.

In jüngeren Jahren war sie ein hübsches Mädchen gewesen. Da sie aber auch viel Anlagen hatte, sich zu einer modernen Circe auszubilden und ihre magischen Kreise immer weiter ausdehnte, so wies sie endlich der sogenannte Großvater, anderthalb Jahre nach seiner zweiten Verheiratung, aus dem Hause.

Nun wohnte sie durch längere Zeit bei ihrer Taufpatin, machte sich aber dort eines Diebstahles von echten Perlen schuldig. Nach Verbüßung der ihr dafür auferlegten Strafe, brachte sie sich mit der Arbeit von Seidenwinden und Handschuhnähen fort, unterhielt aber auch seit mehreren Jahren ein Liebesverhältnis mit einem Infanteristen vom Regimente: Deutschmeister, namens Josef Wald-

haas. Wir haben sie von ihm mit ihrem Großvater reden hören. Seit einiger Zeit hatte sie auch bei dessen Mutter, einer Obstverkäuferin, Aufenthalt und Wohnung erhalten.

Trotz ihrer Verbannung aus dem Hause des „Großvaters" fand sie sich bei ihm und seiner Frau von Zeit zu Zeit, mit Bitten, Versicherungen und Gelöbnissen, immer noch ein. Ihr Kommen hörte auch dann nicht auf, als sie kein Zutrauen, keinen Glauben mehr fand und als man das Eintrittsverbot durch Verweigerung der früher gewährten Unterstützungen verstärkt hatte. Bei diesen zudringlichen Besuchen ließ sie indessen nichts außer acht, was ihr noch zur nutzbaren Kenntnis dienen konnte.

Eines Tages erzählte sie ihrem Liebhaber, einem durchtriebenen Kunden, daß man ihrem Großvater einen Brief oder eine Anweisung zugestellt habe, wodurch er seltsam überrascht wurde: — er solle eine aus Triest gekommene Kiste mit einer Figur „auf der Hauptmaut in Wien"[5]) abholen.

Wie sie hörte, äußerte der Großvater: „er könne nicht erraten, wen die Sendung angehe; aber ihn könne sie nicht angehen. Die Figur habe vielleicht die Bestimmung, über eine schöne Fontaine oder gar auf einen Brunnen gesetzt zu werden. Da er aber sein Geschäft aufgegeben, auch nichts dergleichen bestellt habe, so gehe ihn die Sache nichts an. Er habe sich deswegen auch schon einmal geweigert, Niederlagsgebühren oder Lagerzins zu vergüten oder zu zahlen, als man sie von ihm hereinbringen wollte. Entweder werde sich vielleicht der Besteller melden oder man möge auf der Hauptmaut mit der Figur machen, was man will."

„Das ist doch merkwürdig, bemerkte Waldhaas, daß auf der Hauptmaut schon so lange gar niemand nachgefragt hat."

„Schon Jahr und Tag hat der Großvater den Brief liegen. Erstlich sah ich ihn auf seinem Schreibtisch; jetzt weiß Gott, wo er liegt; denn zerreißen oder wegwerfen tut er so was nicht. Wenn er aber geglaubt hat, daß sich mit der Zeit jemand melden wird, so ist er weit irr' gegangen", erwiderte Karoline.

„Dann wird die Figur wahrscheinlich nicht viel mehr wert sein, als die Kosten ausmachen."

„Mir kommt vor, als ob in dem Briefe etwas von einem Werte in Ziffern zu sehen ist und nicht gar so wenig. Könnte

---

[5]) Das jetzige Hauptzollamt.

es nicht sein, daß der Gießer, der Steinmetz oder halt der, von dem die Figur herkommt, inzwischen gestorben ist oder daß der, dem sie geschickt werden sollte, sie überhaupt oder doch jetzt nicht mehr mag? Der Großvater mag sie auch nicht. Unsereiner könnte sich davon vielleicht ein Profitchen machen, wenn man das Ding kriegen und gut anbringen könnte."

„Da müßtest du zuerst einmal schauen, den Brief in die Hand zu bekommen; man wird das Nähere sehen und kann sich weiter erkundigen, meinte Waldhaas."

„Wenn er noch da ist. Ihn zu bekommen, ist auch nicht so leicht. Immer ist wenigstens eines von den alten Leuten zu Hause und wär' auch das nicht, so läßt mich die Magd nicht allein ins Zimmer hinein; denn sie weiß, daß ich dort nicht so gerne gesehen bin, wie früher. Treff' ich aber nur eines von den Alten, besonders nur die Frau an, so kann ich doch nicht auf dem Schreibtische und in den Zimmern herumkramen und suchen. Freilich, wenn ich das Papier gleich irgendwo erblicke, so wäre es was anderes."

„Nun, du kannst es ja probieren und wieder hingeh'n. Jetzt gibt er schwerlich mehr acht auf den Zettel", hatte Waldhaas gesagt.

Wir wissen bereits, daß der Versuch, des Briefes habhaft zu werden, gelungen war. Allein, was man Brief geheißen, erwies sich nun als ein bloßer Aviso, der von dem Geschäfte des damaligen Wiener Spediteurs Schober ausgefertigt worden war. Aus dem Inhalte dieses Aviso wollte später die Moslinger, ganz und gar nichts von der Angabe eines Wertes der zu beziehenden Marmorfigur ersehen haben.

So wenig Waldhaas mit den Speditionsgeschäften und der Art des Bezuges von Warensendungen aus dem Zollamte vertraut war, so leuchtete ihm doch sofort ein, daß es sich hier zunächst um die Deckung und Bestreitung einer gewissen Summe von Auslagen handeln werde, welche auf gewöhnlichem Wege aufzubringen, weder seiner Geliebten, noch ihm möglich war; daß man aber auch beim Bezuge der Sendung und bei der Zahlung der Auslagen von der überwundenen Schwierigkeit, die Mittel zu erlangen, nichts merken lassen sollte.

Er und seine Geliebte verstanden auch, daß man schon bei der Meldung zum Bezuge, im Namen des avisierten Brunnenmeisters auftreten müsse. Dabei stieg dem Waldhaas der Zweifel auf, ob

man den bloßen Besitz des Aviso als Kreditiv oder hinreichende Legitimation zum Bezuge werde gelten lassen.

Gegen dieses Hindernis, meinte die kecke Lini, bald ein Mittel zu finden. Sie könne, meinte sie, ganz gut angeben, die Figur sei ein Erbstück aus dem Nachlasse ihres Vaters, der ja zu Gyula in Ungarn, also hübschweit von Wien, richtig gestorben ist und da sie bei ihrem Großvater als Enkelin so lange wohnte und in Pflege war, so müsse einem jeden sehr leicht erklärlich gemacht werden können, daß unter Annahme ihrer früheren Adresse, an ihrer Statt, der Großvater, als Familienhaupt avisiert worden ist.

„Am Ende", setzte sie lachend hinzu, „läßt sich's der Alte, der schon hin und wieder kindisch wird und dem seine Ruh' über alles geht, selber noch vormachen, daß die Figur mir vermeint ist. Um sie aber im Zollamte auszulösen, mußt du dich vorher um jemanden umschauen, der uns das Geld vorstreckt."

Diesen zweiten Teil der Aufgabe hielt Waldhaas für den beiweiten schwereren; er verhehlte nicht, daß er sich vielleicht als unlöslich erweisen könnte. Doch nahm er den Aviso zur Unternehmung weiteren Versuches in Empfang.

Schon nach ein paar Tagen kam er bereits mit der Nachricht, daß er sich an einen guten Bekannten gewendet habe, dem man trauen und von dem man was erwarten dürfe. Es sei das ein Mann, der viele Bekanntschaften und Verbindungen hat; der, wie ein Maulwurf, viele Gänge besitzt; überall unter die Wurzeln zu kommen weiß; dabei der nötigen Vorsicht nicht entbehrt und ein feines Gehör hat.

„Natürlich wird er auch für seine Bemühung etwas verlangen", setzte er hinzu.

„Ist das nicht der Deckl, der den ganzen Tag beim Wirte Jonas sitzt und dort bald von dem und bald von jenem gesucht wird?", fragte die Moslinger. „Wer ist er denn eigentlich?"

„Er soll früher Sollizitator bei einem Advokaten gewesen sein, aber seine Stelle verloren haben. Jetzt ist er so eine Art Winkelschreiber; befaßt sich auch mit Geld zubringen."

„Und was hat er denn zu unserem Plan gesagt?"

„Als ich ihm im Vertrauen erzählte, daß du die Figur geerbt hast," da verzog er gleich den Mund und sagte: „Das wäre

schon möglich und es könnten's auch manche Leute glauben; aber er glaube so was nicht."

„Nimmt er was vom Verkaufsgeld, so braucht er's auch nicht zu glauben", erwiderte die Moslinger.

„Dann sagte er, daß die Figur gar nicht mehr im Magazin des Zollamtes liegen kann, weil der Avisobrief schon zu alt ist. Am Zollamte werden alle Waren, für welche der Lagerzins durch ein ganzes Jahr nicht bezahlt ist, nach dieser Zeit verlizitiert; von dem eingegangenen Gelde werden der Lagerzins und die Frachtkosten bezahlt und was übrig bleibt, wird beim Amte erlegt."

„Wenn die Figur verlizitiert worden ist, dann ist freilich alles aus mit unserer Spekulation", sagte die Moslinger resigniert.

„Noch ist es nicht geschehen. Ich hab' mich an Ort und Stelle, gemeinschaftlich mit Deckl, erkundigt. Die Kiste mit der Figur ist nicht ausgepackt. Deckl sagt nun, es muß doch jemand den Lagerzins gedeckt haben und darum muß auch die Figur einen hübschen Wert haben. Der Spediteur kann aber der Zahler nicht gewesen sein; hat der einmal den Aviso abgegeben, so rechnet er seine Speditionskosten auf; zahlt aber nichts mehr drauf."

„Ist beim Zollamt viel zu zahlen?"

„Wird nicht soviel ausmachen; desto mehr verlangt der Spediteur Schober; es ist über fünfzig Gulden. Wär' auch schon froh, wenn er sie bekommen hätte; denn er hat gesagt: Nun, meldet sich endlich jemand auf den bei mir geschriebenen Aviso! Ich und Deckl haben aber unter unseren Bekannten keinen, der uns soviel vorstreckt. Wir müßten nur einen Käufer für die Figur auftreiben. Der könnte alles, was an Auslagen zu bestreiten ist, sich vom Kaufgelde abziehen."

Nach dieser Unterredung erfuhr die Moslinger auf ihre öfter wiederholten Fragen über den Stand der Verkaufsangelegenheit, von ihrem Liebhaber immer nur, daß es dem Deckl, der doch überall seine Verbindungen haben sollte, noch immer nicht gelungen sei, einen Darlehensgeber oder einen Kauflustigen zu finden. Für den Preiswert des Verkaufsobjektes hatte keines von dem ganzen Komplott bisher noch einen rechten Maßstab. Sie vermuteten allerdings, daß der Wert die Summe der Transport- und andern Auslagen soweit übersteigen müsse, daß eine Teilung des Überschusses noch ein ganz erfreuliches Ergebnis für sie liefern dürfte.

Die unvermeidliche Angabe der Verkäuferin, daß sie nicht einmal die Speditionsauslagen und den Lagerzins bezahlt habe, mußte aber einen Notverkauf verraten und allmählich die Aussicht auf einen größeren Gewinn verkleinern, sowie anderseits die Gefahr der Entdeckung ihrer Übeltat vergrößern; daher drängten die Umstände und es kam, wie wir sehen werden, trotz allem, zu einem Notverkauf.

Vorerst wollte auch Deckl darauf nicht bauen, daß Karolinens Vorspieglung von einer Erbschaft, bei Behebung der Sendung den Mangel eines Vollmachtbriefes von Seite des Avisierten ersetzen werde. Die Moslinger aber bekam eine immer geringere Meinung von den gerühmten Konnexionen des Deckl, weil sie nach allen Verhältnissen dieses Mannes nicht annehmen konnte, daß sie sich auf reiche Kunstamateurs und eine Geistesaristokratie erstrecken.

Deshalb neigte sie schon der Ansicht sich zu, daß die ganze Spekulation nicht nach ihren ersten Voraussetzungen sich abwickeln, sondern nach Ermüdung ihrer unredlichen Gehilfen im Sande verlaufen werde.

Zur Aufklärung über den faktischen Auslauf der Spedition und der Lagerung, wollen wir gleich hier mitteilen, daß der Lagerzins für die schon am 13. März 1848 am Wiener Hauptzollamte eingelangte Sendung der Marmorstatue, freiwillig, aus Achtung und Rücksicht für das ausgezeichnet renommierte, große Speditionshaus Corradini in Triest und im Hinblicke auf den mit achtzig Gulden Konventionsmünze deklarierten Wert der Sendung, durch zwei Jahre von einem Beamten des Hauptzollamtes entrichtet worden war.

Die Sendung war von Rom durch den Spediteur Antonio de Antonis über Ancona, noch durch drei andere Speditionsgeschäfte weiter befördert worden, bis sie richtig in Wien einlangte.

Hier sollte sie durch Vermittlung des Spediteurs Schober an den Besteller kommen.

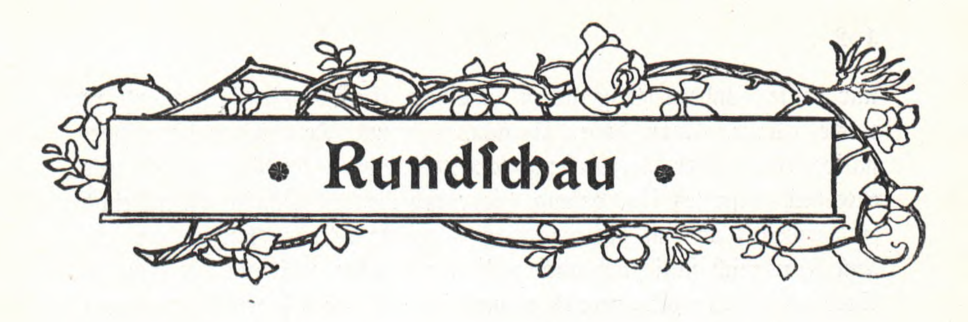
Der Vormann des Triester Spediteurs Corradini aber hatte unterlassen, diesem den Original-Frachtbrief zu übermitteln; es war deswegen ein neuer Frachtbrief ausgefertigt worden, in welchem jedoch die genaue Adresse des Bestellers, wie sie von Gasser angegeben war, weggelassen und Adressat einfach als: „Georg Reitzing in Wien" bezeichnet worden.

Einer der Expedienten im Geschäfte des Schober meinte, der Adressat könne also nur ein Handels- oder Gewerbsmann sein, weil bei Sendungen an bekannte Firmen und Kaufleute hie und da solcher Adressenmangel vorkommt. Da nun jeder Spediteur ein Handels- und Gewerbsschema besitzt, so fand in einem solchen der junge Expedient auch sogleich den Namen Georg Reitzing, natürlich auch nur einen Gewerbsmann dieses Namens, den Brunnenmeister in Reindorf bei Wien; doch war dieser kein Kunstmäcen, wie solche nach Jahren noch unserem lieben Meister Gasser auf das Huldvollste sich erwiesen haben.

Die auf Antrieb des richtigen Kunstmäcens Reitzing geschaffene Madonna erschien aber endlich doch, wie ein Meteor an Gassers Kunsthimmel ganz unvermutet, wie wir sehen werden.

(Schluß folgt.)





Weltpolitik.

In einem englischen Blatte war kürzlich folgende Glosse zu lesen: „Was will Deutschland in der marokkanischen Sache denn noch? Gegen alle Mächte hat es die Abhaltung der Konferenz durchgesetzt, also kann es sich zufrieden geben.“ Dieses „also“ ist köstlich. Hat Deutschland die Konferenz nur um der Konferenz willen gewollt? Nein, denn indem es die Konferenz vorschlug, proponierte es die Lösung der Marokkofrage auf dem Wege der Verhandlungen, auf dem Wege gegenseitiger Konzessionen. Hatte Herr Rouvier das nicht verstanden und glaubte er durch Nachgiebigkeit in der Form das Wesen der Delcasséschen Politik retten zu können? Wäre dem so, dann würde der frühere englische Staatssekretär des Auswärtigen, Lansdowne, Recht gehabt haben, als er erklärte: „Entweder ist die Marokkokonferenz überflüssig oder sie ist gefährlich; sie ist überflüssig, wenn Frankreich und Deutschland sich über die Lösung der Marokkofrage bereits verständigt haben, gefährlich aber, wenn das nicht der Fall ist.“ Vorläufig ist die zweite Eventualität näher als die erste, immerhin bedarf das Wort Lansdownes aber einer Korrektur.

Als Deutschland die Abhaltung einer Marokkokonferenz vorschlug, war seine diplomatische Position derart, daß es nicht daran denken konnte, Frankreich sofort zur Rücksichtnahme auf die deutschen Interessen in Marokko und im Mittelmeere zu zwingen. Die ungarische Krise hatte zwar noch nicht die militärische, wohl aber die diplomatische Leistungsfähigkeit Österreich-Ungarns derart geschwächt und Italien nahm eine so zweideutige Haltung ein, daß Deutschland vollständig isoliert war, zumal da Rußland infolge seiner inneren Wirren nicht aktionsfähig war, auf der andern Seite aber England Frankreich nicht

nur deckte, sondern es geradezu zu einem Bruche mit Deutschland zu treiben suchte. Unter diesen Umständen konnte Deutschland der Alternative, Krieg oder Preisgebung seiner Interessen im Mittelmeere, nur entgehen, wenn es ihm gelang, die entscheidenden Schritte Frankreichs zu verzögern und zu diesem Zwecke lancierte es das Konferenzprojekt, dem Frankreich schließlich auch zustimmen mußte, weil die Beziehungen Europas zu Marokko bereits einmal — auf der Madrider Konferenz von den Mächten geregelt worden waren, mithin auch eine Neuregelung dieser Beziehungen nur im Einverständnisse mit allen Teilnehmern der Madrider Konferenz vorgenommen werden konnte. Die Annahme des Konferenzprojekts war also ein Erfolg Deutschlands, es hatte damit Zeit gewonnen und gleichzeitig die Marokkofrage auf das einer Vermittlung günstigere Terrain einer Konferenz aller Beteiligten übergeleitet. Auf diese Weise hat Deutschland seine diplomatische Isolierung behoben und die europäische Öffentlichkeit hat auch bereits Gelegenheit gehabt, aus den in Algeciras gepflogenen Verhandlungen die Überzeugung zu schöpfen, daß Deutschland in der Marokkofrage nicht nur seine speziellen Handelsinteressen in dem scherifischen Reiche, sondern auch die Internationalität des mittelländischen Meeres verteidigte. Durch die Säulen des Herkules und den Kanal von Suez führt eine Handelsstraße von großer internationaler Bedeutung. Suez befindet sich bereits in der Hand Englands, das auch Gibraltar besetzt hält. Würde nun Tanger von den Franzosen okkupiert werden, so wäre es den verbündeten Westmächten jeden Augenblick möglich, das mittelländische Meer für alle anderen Nationen zu sperren, es in einen See zu verwandeln. Kann das im Interesse der Kultur und des Fortschritts liegen, könnte die Welt, die jeden neuen Seeweg, jeden Durchstich, der Meere verbindet, als einen Triumph feiert, einen solchen Zustand ertragen? Nein, und wenn Deutschland sich gegen dieses Attentat wehrt, so vertritt es die Sache der Menschheit, der Zivilisation, die die Monopolisierung von Handelswegen nicht verträgt. Allerdings handelt Deutschland auch im eigenen Interesse, weil die Sperrung des Mittelländischen Meeres seine Seemacht insoferne bedrohen würde, als England und Frankreich dann in der Lage wären, ihre Kriegsflotten aus dem Mittelmeere zurückzuziehen und nach der Nordsee zu dirigieren, wo sie eine beständige Drohung und Gefahr für die Flotte Deutschlands bilden würden.

Das Gewicht der Gründe, die gegen die Besetzung Marokkos durch Frankreich — denn darauf läuft die Forderung Frankreichs

nach einem Polizeimandat hinaus, ist so außerordentlich, daß die Delcasséсhe Politik bereits als gescheitert gelten könnte, wenn nicht Italien in der Marokkofrage auf Abwege geraten wäre. Die Versuche der Westmächte, Italien in ihren Interessenkreis zu ziehen, reichen weit zurück; man machte dem Königreiche bezüglich Tripolis Avancen und unter Delcassé dürfte man in Rom auch zu verstehen gegeben haben, daß der Wunsch nach Italienisierung der Adria und nach friedlicher Durchdringung Albaniens durch Italien seiner Erfüllung sehr nahe gebracht würde, wenn man in Rom sich in der Marokkofrage von den Deutschen und Österreichern trenne und mit Frankreich und England gehe. Daß diese Lockungen nicht ohne Erfolg geblieben sind, kann man täglich in den nicht offiziösen italienischen Blättern lesen und wenn auch der Delegierte Italiens auf der Marokkokonferenz formell bemüht ist, zu vermitteln, so steht Italien im Herzen doch auf der Seite der Westmächte, deren Politik ihm die Mittel an die Hand zu geben scheint, endlich mit Österreich „abzurechnen" und auch die Ostküste der Adria unter italienische Kontrolle zu bringen. „Leicht bei einander wohnen die Gedanken"; man weiß, wie sehr das von den italienischen Politikern gilt. Diese zweifelhafte Qualität wird aber geradezu zu einer Gefahr, wenn eine Situation, wie die durch die Westmächte geschaffene, die italienische Phantasie zu den ausschweifendsten Projekten inflammiert, und Italien von einem Kabinett regiert wird, das wie das neue Kabinett Sonnino-Giuccardini infolge seiner buntscheckigen Zusammensetzung keine besondere Widerstandsfähigkeit gegen die wechselnden Strömungen des Tages verspricht.

Der Marokkohandel an sich läßt schon keine optimistische Stimmung aufkommen, allein weit bedenklicher ist die Annäherung Italiens an die Westmächte und die infolgedessen wiederum anschwellende irredentistische Bewegung im Königreiche. 1859 entzündete Rußland den italienisch-österreichischen Krieg; heute scheint es, als ob Frankreich und England an derselben Stelle die Lunte anlegen wollen, um das deutsch-österreichische Bündnis in die Luft zu sprengen. Das Kanonengeschenk Italiens an Montenegro, die Tätigkeit französischer Militäringenieure im Lande der schwarzen Berge, das sind alles bedenkliche Symptome, bei deren Einschätzung man auch die alten Beziehungen zwischen der ungarischen Unabhängigkeitspartei und der Irredenta nicht außer acht lassen darf. Einige Befriedigung gewährt es demgegenüber, daß der Konflikt mit Serbien beendet ist, indem man in Belgrad und Sofia in die von Wien aus geforderten Abänderungen des serbisch-bulgarischen

Zollunionsvertrags gewilligt hat. Die für die Zeit der olympischen Spiele angekündigte Zusammenkunft des deutschen Kaisers mit dem Könige von England darf politisch wohl nicht allzuhoch eingeschätzt werden. Zwar ist der Einfluß König Eduards auf die auswärtige Politik Englands nahezu allein bestimmend, aber die Deutschland unfreundliche Gesinnung des Königs ist so bestimmt, daß eine Änderung in seiner Haltung nur die Bedeutung eine Pose hätte, bedingt durch eine Änderung der Situation zu Ungunsten Englands.

Auch die Machtverschiebung im englischen Unterhause wird in dieser Beziehung irgendwelche Wirkung nicht ausüben. Die Wahlen haben mit einem Siege der Liberalen auf der ganzen Linie geendet. Von 670 Mandaten entfielen auf die Liberalen 378, auf die Unionisten 158, auf die Irländer 83, auf die Arbeiter 51. Die Liberalen verfügen also über 86 Stimmen mehr als alle andern Parteien. Die Liberalen gewannen 197 neue Sitze, die Unionisten 16, die Irländer 1, die Arbeiter 33. Um eine Analogie für eine so außerordentliche Machtverschiebung im englischen Unterhause zu finden, muß man bis auf das Jahr 1832 zurückgehen, wo infolge der Wahlreformbill die Liberalen 370 Mann stark im Unterhause erschienen. Neben dem Anwachsen der liberalen Mandate ist das Anschwellen der Arbeitervertretung bemerkenswert. Die gegenwärtigen Arbeiterabgeordneten zerfallen in drei Gruppen: in liberale, die mit der liberalen Partei gehen (9), in die aus der Bergarbeiterorganisation hervorgegangenen Abgeordneten (13) und in den sozialdemokratischen Verband (29) unter Führung Keir Hardies. Der sozialdemokratische Verband hat beschlossen, mit keiner der bürgerlichen Parteien zu kooperieren und sich ausschließlich auf die Vertretung der sozialdemokratischen Prinzipien zu beschränken. Vorläufig werden sich aus der Verstärkung der Arbeitervertreter im Unterhause für die Regierung keine Schwierigkeiten ergeben, immerhin ist aber festzuhalten, daß etwa 40 liberale Abgeordnete nur mit Hilfe von Arbeiterstimmen gewählt worden sind, mithin an eine gewisse Rücksichtnahme auf die Wünsche der Arbeiter gebunden sind. Die erste Frage, die das Kabinett zu lösen hat, ist die der Chinesenarbeit in Transvaal. Die frühere konservative Regierung hatte im Interesse der südafrikanischen Minenspekulanten die Verwendung von Kulis begünstigt. Die einheimische Bevölkerung und die weißen Arbeiter litten darunter sehr schwer und die liberale Partei arbeitete bei den Wahlen hauptsächlich mit dem Schlagworte gegen die Chinesenarbeit in Transvaal. Allein das liberale Kabinett hat

nach den Wahlen bereits Wasser in seinen Wein getan. Bedrängt durch die Spekulanten, hat es seine ursprüngliche Absicht, die Kulis sofort nach Ostasien zurückzusenden, aufgegeben und will sich darauf beschränken, keine neuen Kulis mehr zuzulassen, die in Südafrika bereits beschäftigten aber allmählich zurückzusenden. — Der unmittelbar nach den Wahlen drohende Bruch der Unionisten ist im letzten Augenblick vermieden worden. Balfour entschloß sich, seine schwankende Haltung in der Zollfrage aufzugeben und sich zu den Grundsätzen Chamberlains zu bekennen, womit Chamberlain die Führerschaft Balfours anerkannte. Hat er doch auf diese Weise die gesamte unionistische Opposition mit Ausnahme der nur wenige Mann starken Freihändlergruppe unter der Führung des Herzogs von Devonshire dazu gebracht, sein Schutzzollprogramm anzuerkennen. Julius Patzelt.



Zu beiden Seiten der Leitha.

Auf innerpolitischem Gebiete sind zwei Ereignisse von weittragender Bedeutung zu verzeichnen: am 19. Februar wurde der ungarische Reichstag aufgelöst und am 23. Februar hat das Ministerium Gautsch seine Gesetzentwürfe dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegt, durch die die Reichsratswahlordnung im Sinne des allgemeinen gleichen Wahlrechts abgeändert werden soll.

Die Einzelheiten dieser Vorlagen sind aus der Tagespresse bekannt, ihre Aufnahme in der Öffentlichkeit war nicht ungünstig, wenngleich von den Parteien sich keine so recht zufrieden zeigt. Diese Unzufriedenheit entspringt jedoch aus verschiedenen Ursachen, nämlich einerseits aus dem grundlegenden Prinzipe der vorgeschlagenen Wahlreform und andrerseits aus der Art der Verteilung der Mandate. Mit dem Prinzipe sind unzufrieden beide Gruppen der Großgrundbesitzer, die konservative Mehrheit des Polenklubs, die Italiener und die Schönerianer, zusammen etwas über hundert Abgeordnete. Dieser grundsätzlichen Opposition stehen als aufrichtige Anhänger des allgemeinen gleichen Wahlrechts gegenüber: die Christlichsozialen, ein Teil der Tschechen, die Südslaven, die Ruthenen und die Sozialdemokraten. Zwischen diesen beiden Gruppen steht der Rest der Abgeordneten. Sie versichern zwar, daß sie Anhänger des allgemeinen gleichen Wahlrechts seien, allein sie erklären, daß die von der Regierung vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung vollständig unannehmbar sei. Jeden-

falls ist gegenwärtig noch keine einfache, geschweige denn eine Zweidrittelmehrheit für die Regierungsvorlagen vorhanden; allein die Möglichkeit, zu verhindern, daß die grundsätzlichen Gegner der Wahlreform Zuzug erhalten, ist gegeben.

Die Hoffnungen, die auf das allgemeine gleiche Wahlrecht gesetzt werden, sind viele; verwirklichen werden sich nur wenige, und auch die nur, wenn die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts nicht bei der Demokratisierung der Verfassung stehen bleibt, sondern gleichzeitig auch ihre Reorganisation herbeiführt. Forscht man nach den Gründen der bisherigen geringen Leistungsfähigkeit des Reichsrates, so stoßt man am letzten Ende immer und immer wieder darauf, daß die 1867er Verfassung keine Normen für die Regelung des nationalen Lebens aufgestellt, sondern dies dem Zentralparlament überlassen hat. Die Folgen davon sind bekannt: jede deutsch-tschechische Prügelei in irgend einem Neste stört den Frieden des Abgeordnetenhauses, das auf diese Weise mindestens drei Viertel seiner Zeit mit nationalen Streitigkeiten vertrödelt. Das Abgeordnetenhaus ist geradezu zum Seismographen für jede, auch die kleinste nationale Erschütterung geworden, nur daß der Ausschlag des Instruments jederzeit bedeutend stärker ist als die ursprüngliche Erschütterung. Wie soll das in einem auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts gewählten Parlamente werden? An die Behauptung, daß das verstärkte Eindringen der Sozialdemokratie in den Reichsrat, den Streit zwischen den nationalen Parteien dämpfen werde, glauben nicht mehr viele; im Gegenteil kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Demokratisierung des Wahlrechts die kulturellen und nationalen Unterschiede im Reichsrate in verstärktem Maße zum Ausdruck kommen lassen wird. Dieser sehr unerfreulichen Wahrscheinlichkeit läßt sich nur begegnen, wenn der Wirkungskreis des Reichsrats eingeschränkt wird, das heißt aus ihm jene Agenden ausgeschaltet werden, die er, wie eine dreißigjährige Erfahrung zeigt, nicht zu bewältigen im stande ist; gleichzeitig müßte selbstverständlich Vorsorge dafür getroffen werden, daß in den Landtagen eine Majorisierung in nationalen Fragen nicht stattfinden kann. Ganz von selbst ergibt sich also im Hinblicke auf die Wahlreform die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision im föderalistischen Sinne auf Grund eines nationalen Generalausgleichs. Auf den ersten Blick nimmt sich das wie eine Komplikation der Wahlreformfrage aus, allein das gerade Gegenteil davon ist der Fall. Sehr deutlich geht das aus der Stellungnahme der Deutschen und der Tschechen zu dem

Wahlreformentwurfe hervor. Auf deutscher Seite erklärt man der Wahlreform nur zustimmen zu können, wenn durch die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts nicht die Möglichkeit einer reinslawischen Majorität geschaffen werde, während man auf tschechischer Seite aber naturgemäß gerade dem zustrebt. Aus demselben Grunde wollen die Deutschen auch der Verschärfung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses nicht zustimmen. Wann wäre aber eine solche slawische Mehrheit gefährlich? Wenn etwa über die Gewerbenovelle beraten wird? Nein, sie ist nur dann und nur so lange gefährlich, als dem Reichsrate die Entscheidung über nationale Fragen obliegt. Dauernd zu verhindern, daß bei Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts die Deutschen im Reichsrate in die Minorität kommen, daran kann niemand denken; auch die „N. Fr. P." ist von dieser Überzeugung durchdrungen, um so unerfindlicher ist es, daß sie gleichzeitig sich gegen jede Einschränkung der Kompetenz des Reichsrats verwahrt.

Ohne eine Reform in dieser Richtung wird die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts dem Staate keine Früchte tragen, ja die Gesetzwerdung der Entwürfe der Regierung erscheint überhaupt nur dann als möglich, wenn zwischen Deutschen und Tschechen eine nationale Verständigung herbeigeführt wird.

Die Frage bleibt nur, ob man sich mit einem böhmischen Ausgleich nach dem Muster des mährischen begnügen oder zur Revision der Dezemberverfassung schreiten soll. Die Gesamtlage der Monarchie rät zu letzterem, da ja ein Teil der 1867er Verfassung bereits in die Brüche gegangen ist, nicht heute und gestern, sondern bereits an jenem Tage, wo die ungarische Koalition ihren Angriff auf die gemeinsame Armee begann. Die Auflösung des ungarischen Reichstags hat diese Tatsache nur historisch beglaubigt. Oder sollte es noch jemanden geben, der es für möglich hält, den 1867er Dualismus wieder zu neuem Leben zu erwecken? Die Frage ist nicht überflüssig, weil man auf die andere, angesichts der Entwicklung der Dinge in Ungarn, gestellte Frage „Was nun?" bisher keinen Bescheid erhalten hat. Das Ministerium Fejervary ist immer noch ein Rätsel? Welches sind die Absichten des Kabinetts? Es liegt keine einzige Deklaration des ungarischen Kabinettschefs vor, die darüber Aufschluß gäbe; man kann sich nur an gewisse Symptome halten und gelangt dabei zu allerdings recht wenig erfreulichen Vermutungen. Wie es scheint, hält man an den entscheidenden Stellen auch heute noch daran fest, daß das Magyarentum der einzige Faktor in Ungarn sei, mit dem man zu

rechnen habe; denn nichts deutet darauf hin, daß an die politische Mobilisierung der nichtmagyarischen Volksstämme gedacht wird. Daraus kann man aber schließen, daß an diesen Stellen an die Lebensfähigkeit des 1867er Dualismus noch geglaubt wird, und daß man hofft, durch Zwangsmaßregeln und Drohungen die Unabhängigkeitspartei zu veranlassen, das Erbe der liberalen Partei in Ungarn anzutreten und alle jene Funktionen zu übernehmen, die bisher diese besorgt hat. Sicher sind da starke Einflüsse mit im Spiele, die alle Hebel in Bewegung setzen, um in der gegenwärtigen Krise nicht das Reich, wohl aber den Geist der liberalen Partei in Ungarn zu retten. Das Ministerium Fejervary scheint aber diesen Einflüssen vollständig verfallen zu sein und darum kann trotz aller Festigkeit, die man in der letzten Zeit der Koalition gegenüber bewiesen hat, von einer eigentlichen Besserung der Verhältnisse jenseits der Leitha nicht die Rede sein. Solange man den Gedanken an eine Erhaltung des 1867er Dualismus nicht aufgibt, wird man am letzten Ende nur wieder bei einem faulen Kompromiß anlangen, das die Krise nicht beseitigt, sondern nur vertagt.

Daß im heutigen Ungarn das psychologische Moment für eine gewaltsame Erhebung nicht vorhanden ist, ist nach den letzten Ereignissen evident und darum sollte man nicht zögern, einerseits den Nichtmagyaren Ungarns die politische Gleichberechtigung zu geben, andrerseits aber durch die Inkorporierung Dalmatiens in Kroatien und dessen staatsrechtliche Gleichstellung mit Ungarn, den unruhigen Geist des Magyarentums in engere und feste Grenzen zu bannen.

Auch das alles würde sich in der Richtung jener Verfassungsreform bewegen, die zu einem Großösterreich führt, das durch einen gesunden Föderalismus seine einzelnen Glieder befriedigt und sie damit dem gemeinsamen Staatszwecke willig und dienstbar machen würde. Diesseits und jenseits der Leitha drängen die Ereignisse zu dieser befreienden Tat. Ob sie vollbracht werden wird? Das Schicksal der Monarchie wird davon abhängen.

Besprechungen und Notizen.

Ottokar Stauf von der March: Literarische Studien und Schattenrisse. (I. Reihe.) Mit vier Bildnissen. Dresden. E. Pierson.

Stauf von der March führt uns in diesen fein und flott geschriebenen Studien hervorragende Schriftsteller der Deutschen (Moscherosch, Karl Bleibtreu, Mörike, Lenau), der Franzosen (Loti, Silvestre), der Engländer (Kipling, Shelley), der Spanier (Becquer), der Dänen (Paludan-Müller, Andersen) vor und geißelt in einem Aufsatze „Décadence" die Auswüchse unserer modernen Dichtung. Ein Aufsatz beschäftigt sich mit der „modernen Mystik", ein anderer mit „Realismus und Möglichkeit". Außerdem ist Halbes „Jugend" eine eigene Studie gewidmet. Wie man sieht, bietet das Buch einen reichen Inhalt. Die woltuende Frische, die geradlinige Draufgängerei, die ihr Urteil, ohne Rücksicht auf moderne Schlagworte, nicht etwa hinter einer farblosen Objektivität schußsicher verbirgt, der Feuergeist echt deutschen Idealismus', der jede Zeile durchweht, der Reichtum an feinen ästhetischen Bemerkungen machen das ganze Buch zu einer ebenso belehrenden als genußreichen Lektüre. Eine gewisse Seelenverwandtschaft Staufs mit Johannes Scherr drängt sich einem auf. Besonders hervorheben möchte ich den interessanten Aufsatz über den Spanier Becquer, über Andersen und Shelley. Staufs Urteil über Mörike ist maßvoller gehalten als es jetzt Mode ist. Dessen „Maler Nolten" scheint mir aber doch zu wenig gewürdigt zu sein. Für die Kraftnatur Bleibtreu reitet Stauf mit gestreckter Lanze in die Schranken. Auf ihn wendet er das stolze Wort des Spaniers Gonzalez an:

„Me se debe saludar con el cráneo en la mano" (Mich muß man mit dem Hirn in der Hand grüßen).

In „Realität und Möglichkeit" gibt er einen sehr interessanten Vergleich der Liebesszene in Hauptmanns „Vor Sonnenaufgang" und der Balkonszene in „Romeo und Julie". Aber seiner Behauptung, daß Shakespeare durch die schwungvolle Sprache die realistische Illusion störe, kann ich nicht beipflichten. Stauf berührt in diesem Aufsatze eines der bedeutendsten Probleme der poetischen Technik. Aber ich glaube, daß auch er bei der Beantwortung dieser Frage zu sehr davon ausgegangen ist, daß die Technik eine Frage zwischen Natur und Kunst sei, die der Künstler zu lösen habe, während sie im Grunde genommen doch nur eine Frage zwischen dem Genießenden und Schaffenden ist. Ich meine so: Vor allem kommt es doch darauf an, wie weit das Realitätsgefühl des Genießenden zu reichen vermag. Diese Strecke ist nun bei manchen sehr klein bemessen und diese werden natürlich die stockende, satzlose Liebesrede im „Sonnenaufgang" weit über Shakespeares trunkene, das Innenleben rauschend überströmende Rede stellen. Eingehender diese Frage zu behandeln, ist hier nicht der Ort.

So bietet dieses Werk, das aus der Seele eines freien, unbeirrten Geistes hervorgegangen ist, mannigfache Anregung. Man fühlt, daß hinter ihm eine Persönlichkeit steht, die wie Volker von Alzey nicht nur die Fiedel zu spielen, sondern auch das Schwert für das Lichtreich unserer Kunst zu schwingen weiß.

Brunn am Gebirge.

Camillo V. Susan.

Paul Brulat. Eldorado. Roman. Autorisierte Übersetzung von Wilhelm Thal. Leipzig, Friedrich Rothbarth.

„Eldorado" ist wohl eine der glänzendsten Satiren auf die menschliche Gesellschaft und deren hohle Moral-

gebäude. Mit diesem Hauptzweck verbindet sich eine Nebenabsicht: Die Utopie der anarchistischen Lehre — freilich nur belletristisch — ad absurdum zu führen. Der „Eldorado" ist ein Auswandererschiff, das Passagiere erster, zweiter und dritter Klasse nach Südamerika bringen soll. Infolge eines Sturmes und einer Feuersbrunst scheitert er an einem einsamen Felsen. Wochenlang sitzt er fest. In dieser Zeit, da man an jeder Rettung verzweifelt, reißt ein brutaler Riese von niedriger Geistes- und Gemütsbildung die Herrschaft über alle an sich. Obwohl nicht blutrünstig, erinnert er doch an den Denksäulen-Cäsar. Aber nicht genug, daß er und seine Lieblinge, natürlich Leute aus der Grundwasserschichte, die Bourgeoisgesellschaft vergewaltigen, auch in dieser lockern sich alle Bande der „guten Sitte". Man preßt alle Würzen des Lebens in einen scharfen Extrakt zusammen, den man heißhungrig verschlingt.

Die Auswanderer werden schließlich von einem zur Rettung ausgesandten Schiffe in die Heimat zurückgebracht. Kaum sind sie wieder Passagiere erster, zweiter und dritter Klasse, richten sie die für ein paar Wochen umgeworfenen Schranken wieder auf und stellen die altgewohnte, verlogene Gesellschaftsordnung wieder her. Man tut, als wäre nichts geschehen und übt gegenseitig schweigendes Verzeihen. Man erbittert sich nur über den Riesen. Allein der bringt die Leute von der ersten Kajüte durch Androhung von Skandal zur Besinnung und läßt sich von ihnen sogar als Held feiern. Nur ein junges, ideal veranlagtes Pärchen und eine — Dirne gehen rein aus der Geschichte hervor. K. H.

Anton Freiherr von Mollinary, 46 Jahre im österreichisch-ungarischen Heere (1833—1879). Zürich, Orell Füßli, 1905.

Das mit Karten und Bilderschmuck ausgestattete Memoirenwerk ist erst nach dem Tode des Verfassers, der als österreichischer k. u. k. Feldzeugmeister starb, der Öffentlichkeit übergeben worden. Er läßt eine bunte Reihe von Geschichtsbildern von 1833 an, da er, Dreizehnjähriger, seinen Fahneneid leistete, bis 1879, da er den aktiven Dienst verließ, vor dem geistigen Auge vorüberziehen. Die interessantesten Momente seiner Laufbahn sind seine Teilnahme an den Schlachten von Custoza (1848), Novara (1849), Solferino (1859) und Königgrätz (1866). In letzterer Schlacht behauptete er sich lange mit dem von ihm befehligten 4. Korps und wich erst auf einen dreimaligen Befehls Benedeks hin. Vielfach ist nachträglich die Frage aufgeworfen worden, ob er nicht vielleicht auf eigene Faust, falls er der Weisung nicht Folge geleistet haben würde, der für Österreich so verhängnisvollen Schlacht eine andere Wendung gegeben hätte. Nicht ohne Groll schied er von seinen letzten Posten als kommandierender General in Agram und Chef der Verwaltung im kroatisch-slawonischen Küstenlande (1877—78) und als kommandierender General in Brünn und Lemberg. Mollinary hat eine ganze Folge von Entwicklungs- und Umwandlungsprozessen in Österreich durchlebt und so sind seine Erinnerungen ein wichtiger Beitrag zur Armeegeschichte der Monarchie.

K. F.



Für die Redaktion verantwortlich: Julius Habermann.
Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.